



**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für das Studium des Gemeinsamen Geistes- und
Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs (2020)**

Vom 19. Oktober 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs
- § 3 Teilnahmevoraussetzung
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Semesterwochenstunden
- § 6 ECTS-Punkte
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

III. Prüfungen im Studium des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Studium des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereich
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 12 Kontoauszüge

2. Prüfungsformen

- § 13 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 14 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 15 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 16 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 17 Prüfende und Beisitzende
- § 18 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 19 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

V. Durchführung der Prüfungen

- § 20 Anrechnung von Kompetenzen
- § 21 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt
- § 23 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt die Abnahme von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie die Ziele, die Inhalte und den Aufbau des Studiums des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs. ²Ihre Regelungen gehen den Regelungen der Masterstudiengänge, die auf den Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereich zugreifen, vor.

§ 2 Gegenstand des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs

(1) ¹Der Gemeinsame Geistes- und Sozialwissenschaftliche Profildbereich dient der interdisziplinären Erweiterung der zugreifenden Masterstudiengänge und der fachlichen Vernetzung. ²In forschungsorientierten Modulen können Studierende ihr einzel fachlich definiertes Leistungsportfolio erweitern, bestehende Kenntnisse in anderen geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern ausbauen und insgesamt ihr wissenschaftliches Profil schärfen. ³Der Gemeinsame Geistes- und Sozialwissenschaftliche Profildbereich antwortet damit sowohl auf die Anforderungen einer zunehmend vernetzt operierenden universitätsbasierten Forschung als auch auf die Anforderungen einer veränderten außeruniversitären akademischen Berufswelt.

(2) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Studiums werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) ¹Die Wahlpflichtmodule WP OrTh 1 bis WP OrTh 12 und WP Pho 1 bis WP Pho 3 werden im 2-Jahres-Turnus angeboten. ²Die dazugehörigen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden semesterweise statt.

(4) ¹Die Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Fachs American History, Culture and Society werden ausschließlich in englischer Sprache abgehalten. ²Die Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Fachs Anglistik können ausschließlich

in englischer Sprache abgehalten werden. ³Einzelne Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der Fächer Buchwissenschaft, Byzantinistik, Computerlinguistik, Cultural and Cognitive Linguistics, Gender Studies, Germanistische Linguistik, Geschichte, Klassische Archäologie, Kunstgeschichte, Neogräzistik, Pädagogik, Philosophie, Phonetik und Sprachverarbeitung, Provinzialrömische Archäologie, Slavistik, Theaterwissenschaft und Vergleichende Indoeuropäische Sprachwissenschaft können ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden. ⁴Einzelne Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Fachs

1. Albanologie können ausschließlich in albanischer Sprache,
2. Neogräzistik können ausschließlich in neugriechischer Sprache,
3. Romanistik/Italianistik können ausschließlich in einer romanischen Sprache,
4. Skandinavistik können ausschließlich in dänischer, isländischer, norwegischer oder isländischer Sprache,
5. Slavistik können ausschließlich in einer slavischen Sprache

abgehalten werden.

§ 3

Teilnahmevoraussetzung

(1) Voraussetzung für das Studium des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs ist die Immatrikulation in einen Masterstudiengang, der auf den Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereich zugreift.

(2) Liegt die Voraussetzung des Abs. 1 nicht vor, gilt eine Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als nicht erfolgt, es sei denn ein späterer Nachweis der Voraussetzung des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgt fristgemäß.

§ 4

Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des auf den Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereich zugreifenden Masterstudiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der am Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereich beteiligten Fakultäten von den zuständigen Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberatern durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung sowie der individuellen Eignung für bestimmte Lehrangebote. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5 Semesterwochenstunden

Insgesamt sind für das Studium des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profilbereichs höchstens 32 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 6 ECTS-Punkte

(1) ¹ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ²Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben.

§ 7 Modularisierung und Module

(1) ¹Das Studium des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profilbereichs ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) ¹Das Studium des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profilbereichs umfasst ausschließlich Wahlpflichtmodule, aus denen die oder der Studierende auswählen kann. ²Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ³Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,

3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
7. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
8. die nach Bestehen des Moduls zu vergebenden ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 2 Abs. 2) werden in den in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 2/Spalten 8 und 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Forschungsseminare,
2. Hauptseminare,
3. Kolloquien,
4. Lektürekurse,
5. Masterseminare,
6. Masterübungen,
7. Praktika,
8. Projektübungen,
9. Proseminare,
10. Seminare,
11. Sprachkurse,
12. Studienprojekte,
13. Tutorien,
14. Übungen,
15. Vorlesungen.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(3) ¹Das Studium des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profilbereichs umfasst ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen. ²Diese sind ausnahmslos zu absolvieren.

(4) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 3),
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem Modul,
5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),

9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10),
11. die den Lehrveranstaltungen rechnerisch zugeordneten ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

III. Prüfungen im Studium des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 9

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Studium des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs

(1) Im Studium des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs sind ausschließlich Modulprüfungen zu erbringen.

(2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung ab. ²Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugeordneten ECTS-Punkte in dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden erfasst. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. ²Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 11. ³Eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung WP TW 3.2 bzw. WP TW 4.3 ist dann nicht mehr gegeben, wenn Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen an mehr als zwei der stattfindenden Veranstaltungstermine einer Lehrveranstaltung nicht teilnehmen. ⁴§ 11 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁵Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter kontrolliert die Anwesenheit durch Unterschriftenlisten, die archiviert werden.

(4) In der Modulprüfung, in der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(5) ¹Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Empfehlung – Anlage 2/Spalte 1),
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Prüfungsart (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang (Anlage 2/Spalte 14),

8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17).

²Sind in der Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

§ 10

Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 11 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	= „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	= „ausreichend“.

(3) ¹Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach der Anlage 2/Spalte 16

gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in der Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in der Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sollen vorbehaltlich des § 24 spätestens am Ende der Regelstudienzeit des auf den Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profilbereich zugreifenden Masterstudiengangs bestanden sein. ³Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 24 spätestens am Ende des ersten Fachsemesters nach Ablauf der Regelstudienzeit des auf den Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profilbereich zugreifenden Masterstudiengangs alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

(2) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen des Abs. 5 oder einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. ²Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten vorbehaltlich des § 24

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters nach Ablauf der Regelstudienzeit des auf den Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profilbereich zugreifenden Masterstudiengangs aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten Fachsemesters nach Ablauf der Regelstudienzeit des auf den

Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereich zugreifenden Masterstudiengangs nicht erfolgreich abgelegt sind.

²Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen des Satzes 1 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁵Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁶Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(5) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens am Ende der Regelstudienzeit des auf den Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereich zugreifenden Masterstudiengangs vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). ²Nach dieser Prüfungs- und Studienordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet. ³Semester, in denen Studierende beurlaubt waren (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG), bleiben ebenso unberücksichtigt wie Zeiten, welche die Voraussetzungen des § 24 erfüllen, oder in denen die oder der jeweilige Studierende aus sonst nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung teilnehmen konnte. ⁴Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁵Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Teilleistungen werden angerechnet. ⁶Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs abgelegte Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Teilleistungen können zur Notenverbesserung einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt.

(6) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „beliebig“ angegeben ist, unbeschadet des Abs. 5 beliebig oft wiederholt werden.

(7) Jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „einmal, nächster Termin“ angegeben ist, unbeschadet des Abs. 5 nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden.

(8) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „einmal, beliebiger Termin“ angegeben ist, unbeschadet des Abs. 5 einmal in einem beliebigen regulären Termin wiederholt werden.

(9) ¹Studierenden, die eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden haben, muss es vor ihrem letzten Versuch, diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bestehen, möglich sein, die dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen zu wiederholen. ²Den Studierenden werden innerhalb von zwei Semestern für jede Modulprüfung und Modulteilprüfung mindestens zwei Prüfungsversuche angeboten.

(10) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist unbeschadet des Abs. 5 nicht möglich.

(11) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die zugeordneten ECTS-Punkte dürfen in demselben Masterstudiengang insgesamt nur einmal eingebracht werden.

§ 12 Kontoauszüge

Die Regelungen zu Kontoauszügen des jeweiligen Masterstudiengangs, der auf den Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereich zugreift, gelten entsprechend.

2. Prüfungsformen

§ 13 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand ihres oder seines Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen für jeden Prüfling wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

§ 14 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergeb-

nisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

(5) ¹Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „x aus n“) bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antwortvorschlägen der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom

Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(6) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(7) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 15

Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Dokumentation spiegelt den inhaltlichen bzw. methodischen Ertrag der Veranstaltung wider. ²Sie ist eine Zusammenstellung verschiedener über das Semester verteilter Arbeitsaufträge und deren schriftlicher Ausarbeitung auf der Basis von themenrelevanter Literatur oder eigenen empirischen Analysen. ³Diese werden gemeinsam abschließend bewertet.

(2) Ein Essay im Sinne der Module WP Am 3, WP Am 5, WP Am 8, WP Am 10, WP Ang 2, WP Ang 6, WP Ang 8, WP Ang 9, WP Ang 11 und WP Ang 16 ist eine fachwissenschaftlich basierte, zusammenhängende und argumentative Abhandlung einer Themen- oder Fragestellung, die das Thema in seinen verschiedenen Aspekten entfaltet, unterschiedliche Einschätzungen dazu vorstellt bzw. gegeneinander abwägt und zur Begründung der eigenen Stellungnahme auch auf wissenschaftliche Literatur rekurrieren kann, ohne diese allerdings einer systematischen Aufarbeitung oder Darstellung zu unterziehen.

(3) Ein Essay im Sinne der Module WP KTh 1 bis WP KTh 14, WP Sla 4, WP Sla 9 und WP Sla 12 ist eine schriftliche Ausarbeitung wissenschaftlicher Überlegungen in knapper, anspruchsvoller, zugespitzter Form, die Beurteilungsvermögen wissenschaftlicher Positionen beweisen soll, ohne Anspruch auf vollständige Darstellung in allen Details.

(4) ¹Ein Essay im Sinne der Module WP His 1 bis WP His 3 ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen. ²Der zuständige Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass der Essay zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.

(5) ¹Eine Essaysammlung ist eine Zusammenstellung der in einem Semester in der jeweiligen Lehrveranstaltung angefertigten Essays, die gemeinsam abschließend

bewertet werden. ²Ein Essay im Sinne des Satzes 1 ist ein fortlaufender Text, der Gedankengänge eigenständig entwickelt und zu den Lerninhalten in reflexiver Weise Bezug nimmt. ³Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Durchführung einer Fallstudie basiert auf einer praxisbezogenen Problemstellung. ²Mit der Fallstudie soll der Nachweis erbracht werden, in fundierter Weise Theorien, Modelle und Konzepte anwenden zu können. ³Zur Bewertung gelangt die Darstellung der Ergebnisse der Fallstudie.

(7) ¹Eine forschungsorientierte Seminararbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen. ²Sie ist gekennzeichnet durch eine möglichst eigenständige und forschungsorientierte Fragestellung, die Dokumentation einer umfassenden Recherche sowie die intensive Bezugnahme auf den aktuellen Forschungsstand und die kritische Auseinandersetzung damit. ³Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) ¹Eine Hausarbeit im Sinne der Module WP Alb 4, WP Alb 5, WP Alb 7, WP Alb 8, WP AVL 1 bis WP AVL 4, WP Am 1, WP Am 2, WP Am 4, WP Am 6, WP Am 7, WP Am 9, WP Buwi 1, WP Buwi 2, WP Byz 1 bis WP Byz 4, WP Com 1 bis WP Com 12, WP CCL 1 bis WP CCL 3, WP DaF 1, WP DaF 5, WP DaF 6, WP DaF 8, WP Gen 2 bis WP Gen 5, WP His 4, WP Grie 1, WP Grie 3, WP Grie 4, WP KA 2 bis WP KA 7, WP Lat 3, WP Lat 4, WP Lat 7, WP MW 1 bis WP MW 3, WP Phil 1, WP Phil 3, WP Pho 1 bis WP Pho 3, WP PA 2, WP PA 3, WP Rolt 1 bis WP Rolt 4, WP Sla 1, WP Sla 2, WP Sla 6, WP Sla 7, WP Sla 10, WP SBK 2 bis WP SBK 4 sowie WP VIS 1 bis WP VIS 7 ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen. ²Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) ¹Eine Hausarbeit im Sinne der Module WP TW 1 bis WP TW 5 ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen, der sich mit verschiedenen Forschungspositionen kritisch auseinandersetzt und eine eigenständige Perspektive entwickelt. ²Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(10) ¹Eine Kommentarskizze beinhaltet die schriftliche und systematische Aufarbeitung einer vorhergehenden Lektürearbeit. ²Sie orientiert sich in Form und Stil an üblichen wissenschaftlichen Lexikon- oder Handbuchartikeln.

(11) ¹Durch ein Portfolio soll die der Unterrichtsform und der Thematik der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen angemessene Rezeption der Lehrinhalte durch die Dokumentation der persönlichen Mitschrift der oder des Studierenden nachgewiesen werden. ²Die Dokumentation der Mitschrift kann nicht in elektronischer Form erfolgen.

(12) Eine Präsentation beinhaltet die Aufbereitung eines inhaltlichen Teilbereiches des jeweiligen Fachgegenstandes in mündlicher Form, die durch weiter nicht festgelegte Präsentationsmittel ergänzt wird (visuelle Hilfsmittel, mediale Aufbereitung etc.).

(13) ¹Eine Programmieraufgabe beinhaltet den Entwurf eines Algorithmus und dessen Implementierung in elektronischer Form. ²Das Programm ist schriftlich zu dokumentieren.

(14) Ein Projektbericht ist die schriftliche Zusammenfassung und die fachlich fundierte Reflexion von Zielsetzung, Verlauf und Ergebnis eines Exkursionsprojekts, Masterseminars, Projektseminars oder einer Masterübung.

(15) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(16) ¹Eine Seminararbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen. ²Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(17) Ein Thesenpapier im Sinne der Module WP Com 7 bis WP Com 12, WP Lat 1, WP Lat 6 und WP Pho 2 fasst im Rahmen einer thematisch spezifizierten Präsentation eines fachwissenschaftlichen Gegenstands die wesentlichen Punkte der Thematik in einem sachlich angemessenen Umfang zusammen.

(18) ¹Ein Thesenpapier im Sinne der Module WP Rolt 5 und WP Rolt 6 fasst im Anschluss an eine thematisch spezifizierte Präsentation eines fachwissenschaftlichen Gegenstandes die wesentlichen Punkte einer Thematik zusammen. ²Im Thesenpapier sollen auch die Ergebnisse einer in der Lehrveranstaltung stattgefundenen Diskussion der Thematik eigenständig reflektiert werden.

(19) Eine Übungsaufgabe ist eine schriftliche Ausarbeitung, die im Semesterverlauf angefertigt wird.

(20) Eine Übungsmappe im Sinne der Module WP ÄK 1, WP Alb 1, WP Alb 2, WP Alb 5, WP Am 3, WP Am 5, WP Am 8, WP Am 10, WP CCL 2, WP CCL 3, WP PA 4, WP PA 5, WP Rolt 1 bis WP Rolt 4 und WP Rolt 9 sowie WP Ska 1 bis WP Ska 3 ist eine zusammengeheftete Sammlung der in einem Semester oder in zwei Semestern in der jeweiligen Lehrveranstaltung oder in den jeweiligen Lehrveranstaltungen bearbeiteten Übungsaufgaben, die gemeinsam abschließend bewertet werden.

(21) Eine Übungsmappe im Sinne der Module WP DaF 2, WP DaF 4, WP DaF 7 und WP DaF 9 ist eine zusammengeheftete Sammlung der in einem Semester oder in zwei Semestern in der jeweiligen Lehrveranstaltung oder in den jeweiligen Lehrveranstaltungen angefertigten Übungsblätter, die gemeinsam abschließend bewertet werden.

(22) Eine Vortragsreihe besteht aus eigenständig vorbereiteten, in einem Semester in der jeweiligen Lehrveranstaltung gehaltenen Vorträgen, die gemeinsam abschließend bewertet werden.

(23) ¹Ein wissenschaftlicher Bericht beinhaltet die schriftliche Auslegung bzw. Interpretation eines Textes, dessen zentrale Aussagen, Inhalte und Strukturmerkmale verdeutlicht und zugänglich gemacht werden sollen. ²Er ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen.

(24) Ein wissenschaftliches Protokoll beinhaltet die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Lehrveranstaltung oder mehrerer fachlich geeigneter Lehrveranstaltungen einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte.

(25) Das Nähere ergibt sich jeweils aus der Anlage 2.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 16

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

¹Für die Module der einzelnen Fächer ist der Prüfungsausschuss des jeweils angegebenen Master- oder Magisterstudiengangs zuständig:

1. Ägyptologie und Koptologie (ÄK):
Masterstudiengang Ägyptologie und Koptologie
2. Albanologie (Alb):
Masterstudiengang Albanologie
3. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (AVL):
Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
4. American History, Culture and Society (Am):
Masterstudiengang American History, Culture and Society
5. Anglistik (Ang):
Masterstudiengang English Studies
6. Buchwissenschaft (Buwi):
Masterstudiengang Buchwissenschaft: Buch- und Medienforschung
7. Byzantinistik (Byz):
Masterstudiengang Byzantinistik
8. Computerlinguistik (Com):
Masterstudiengang Computerlinguistik
9. Cultural and Cognitive Linguistics (CCL):
Masterstudiengang Cultural and Cognitive Linguistics
10. Deutsch als Fremdsprache (DaF):
Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache
11. Evangelische Theologie (Eth):
Magisterstudiengang Evangelische Theologie
12. Finnougristik (Fiu):
Masterstudiengang Finnougristik
13. Gender Studies (Gen):
Masterstudiengang Soziologie
14. Germanistische Linguistik (GLin):
Masterstudiengang Germanistische Linguistik
15. Germanistische Literaturwissenschaft: Mediävistik (GLitM):
Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft
16. Germanistische Literaturwissenschaft: Neuere deutsche Literatur (GLitN):
Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft
17. Geschichte (His):
Masterstudiengang Geschichte
18. Griechische Philologie (Grie):
Masterstudiengang Griechische Philologie
19. Katholische Theologie (KTh):
Magisterstudiengang Katholische Theologie
20. Klassische Archäologie (KA):
Masterstudiengang Klassische Archäologie
21. Kunstgeschichte (Kuge):
Masterstudiengang Kunstgeschichte

22. Latinistik (Lat):
Masterstudiengang Lateinische Philologie
23. Musikwissenschaft (MW):
Masterstudiengang Musikwissenschaft
24. Neogräzistik (Ngrä):
Masterstudiengang Neogräzistik
25. Orthodoxe Theologie (OrTh):
Magisterstudiengang Orthodoxe Theologie
26. Pädagogik (Edu):
Masterstudiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Bildungsforschung und Bildungsmanagement
27. Philosophie (Phil):
Masterstudiengang Philosophie
28. Phonetik und Sprachverarbeitung (Pho):
Masterstudiengang Phonetik und Sprachverarbeitung
29. Provinzialrömische Archäologie (PA):
Masterstudiengang Provinzialrömische Archäologie
30. Romanistik / Italianistik (Rolt):
Masterstudiengang Romanistik
31. Skandinavistik (Ska):
Masterstudiengang Skandinavistik
32. Slavistik (Sla):
Masterstudiengang Slavistik
33. Spätantike und Byzantinische Kunstgeschichte (SBK):
Masterstudiengang Spätantike und Byzantinische Kunstgeschichte
34. Theaterwissenschaft (TW):
Masterstudiengang Theaterforschung und kulturelle Praxis
35. Vergleichende Indoeuropäische Sprachwissenschaft (VIS):
Masterstudiengang Vergleichende Indoeuropäische Sprachwissenschaft

²Bezug genommen wird auf die jeweils aktuellste Fassung der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den angegebenen Master- oder Magisterstudiengang. ³Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt.

§ 17 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter.

²Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden.

³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Modulprü-

funge und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.

(3) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden und
2. bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden.

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 18 **Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator,** **Pflichten der Prüfenden**

(1) ¹Für die einzelnen Fächer bestellt die jeweilige Fakultät eine Studiengangskordinatorin oder einen Studiengangskordinator. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan der jeweiligen Fakultät die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs:
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über den Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereich für Studierende und Prüfende,
 - c) die Koordination des jeweiligen Fachs mit den Studiengangskordinatorinnen und Studiengangskordinatoren der zugreifenden Masterstudiengänge sowie der anderen am Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereich beteiligten Fächer.
2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich
 - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,

- e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
- f) die Eingabe der Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

⁴Die Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren der einzelnen Fächer bestellen eine gemeinsame Ansprechperson. ⁵Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften die Aufgaben wahr.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 17) sind verpflichtet, dem Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen. ³Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁴Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 19

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). ²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. ³Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. ⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. ⁵Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. ⁶Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. ⁷Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 20

Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in den auf den Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereich zugreifenden Masterstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in den auf den Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereich zugreifenden Masterstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 21

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

(1) ¹Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Für alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist der jeweils zuständige Prüfungsausschuss vorschreibt. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. ³Der jeweils zuständi-

ge Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sich die oder der Studierende angemeldet hat, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt für die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Studienleitende Maßnahmen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sie oder er sich angemeldet hat und der jeweils zuständige Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 21 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus-

geschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Die jeweils zuständige Fakultät legt fest, welche Lehrveranstaltungen, deren Ort, Zeit und Ablauf die Ludwig-Maximilians-Universität München den Studierenden verpflichtend vorgibt, für schwangere oder stillende Studierende nicht verpflichtend sind; Entsprechendes gilt für im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika. ²Studierende, die schwanger sind oder stillen, sollen dies dem Prüfungsamt gegenüber so früh wie möglich mitteilen. ³Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich die nach Maßgabe der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Studierende hierüber. ⁴Zugleich bietet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter ihr ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen an, die den Bedürfnissen der Studierenden während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen. ⁵Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. ⁶Die allgemeinen Regelungen über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt. ⁷Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf die Schutzfristen dar, auch wenn sie nach vorheriger förmlicher Anzeige der Schwangerschaft oder der Stillzeit gemäß Satz 2 erfolgt ist.

§ 25

Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf

Antrag durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 11 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 26

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Aufsichtsführenden, bei der oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 11 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt.

²Das Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abwei-

chend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.³Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt.⁴Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Wer zum Wintersemester 2020/21 oder später in einen auf den Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereich zugreifenden Masterstudiengang immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs (2020) vom 19. Oktober 2020.

(3) Wer im Sommersemester 2020 bereits in einem auf den Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereich zugreifenden Masterstudiengang immatrikuliert ist, setzt das Studium auf der Grundlage der Satzung in der jeweils geltenden Fassung fort, nach der sie oder er bislang studiert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Juli 2020 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. Oktober 2020, Nr. I.3-452.13:7.

München, den 19. Oktober 2020

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 19. Oktober 2020 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 19. Oktober 2020 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Oktober 2020.

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Gemeinsamer Geistes- und Sozialwissenschaftlicher Profildbereich																	
Ägyptologie und Koptologie (ÄK)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP ÄK 1	Ägyptische Geschichte	WS					keine	MP	Übungsmappe	3 Übungsaufgaben, insgesamt 12.500 - max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP ÄK 1.1		WS	keine	Ägyptische Geschichte: Grundlagen	Übung	2								(6)
	keine	WP	WP ÄK 2	Erweiterung I - Ägypten und Nachbarkulturen	WS					keine	MP	Referat	15-20 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP ÄK 2.1		WS	keine	Ägypten und Nachbarkulturen	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP ÄK 3	Erweiterung II - Archäologische Praxis	SS					keine	MP	Vortragsreihe	3 Vorträge, insgesamt 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP ÄK 3.1		SS	keine	Archäologische Praxis	Praktikum	2								(3)
Albanologie (Alb)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP Alb 1 / I	Grundzüge der Albanologie	WS												
		P	WP Alb 1.1		WS	keine	Einführung in die Albanologie	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP Alb 1 / II	Grundzüge der Albanologie	SS					keine	MP	Klausur oder Übungsmappe	60-90 Minuten oder 4-8 Übungsaufgaben, insgesamt 7.500 - max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP Alb 1.2		SS	keine	Vertiefung Albanologie	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Alb 2	Variationstypologie	WS					keine	MP	Übungsmappe	2-4 Übungsaufgaben, insgesamt 20.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP Alb 2.1		WS	keine	Masterseminar Variationslinguistik des Albanischen	Seminar	2								(6)
		P	WP Alb 2.2		WS	keine	Feldforschung	Studienprojekt	0,5								(3)
	keine	WP	WP Alb 3	Sprache und Kultur I	WS					keine	MP	Klausur und mündliche Prüfung	90 Minuten und 30-60 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	WP Alb 3.1		WS	keine	Albanisch 3	Übung	4								(6)
		P	WP Alb 3.2		WS	keine	Albanische Literaturwissenschaft	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP Alb 4	Strukturelle Linguistik des Albanischen I	WS					keine	MP	Hausarbeit oder Klausur	max. 25.000 Zeichen oder 90 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	WP Alb 4.1		WS	keine	Masterseminar Sprachwandel und interne Rekonstruktion 1	Seminar	2								(6)
		P	WP Alb 4.2		WS	keine	Morphologischer Aufbau des Albanischen	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP Alb 5	Albanische Philologie	SS					keine	MP	Hausarbeit oder Übungsmappe	20.000 - max. 25.000 Zeichen oder 2-4 Übungsaufgaben, insgesamt 20.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP Alb 5.1		SS	keine	Masterseminar Schriftkultur und Textedition	Seminar	2								(6)
		P	WP Alb 5.2		SS	keine	Albanische Lektüre	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Alb 6	Sprache und Kultur II	SS					keine	MP	Klausur und mündliche Prüfung	60 Minuten und 30-60 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	WP Alb 6.1		SS	keine	Albanisch 4	Übung	4								(6)
		P	WP Alb 6.2		SS	keine	Albanische Sprechfertigkeiten	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP Alb 7	Strukturelle Linguistik des Albanischen II	SS					keine	MP	Hausarbeit oder Klausur	20.000 - max. 25.000 Zeichen oder 90 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	WP Alb 7.1		SS	keine	Masterseminar Sprachwandel und interne Rekonstruktion 2	Seminar	2								(6)
		P	WP Alb 7.2		SS	keine	Der albanische Satzbau	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP Alb 8	Sprachkontakt	WS					keine	MP	Hausarbeit	20.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP Alb 8.1		WS	keine	Sprachkontakt und kulturelle Identität	Vorlesung	1-2								(6)
		P	WP Alb 8.2		WS	keine	Albanische Landes- und Kulturkunde	Übung	2								(3)
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (AVL)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP AVL 1	Profilmodul Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft: Literatur- und Kulturtheorie I	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit	35.000 - max. 45.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		P	WP AVL 1.1		WS und SS	keine	Masterseminar Literatur- und Kulturtheorie 1	Seminar	2								(6)
		P	WP AVL 1.2		WS und SS	keine	Mastervorlesung Literatur- und Kulturtheorie 1	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP AVL 2	Profilmodul Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft: Text- und Medienanalyse I	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit	35.000 - max. 45.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		P	WP AVL 2.1		WS und SS	keine	Masterseminar Text- und Medienanalyse 1	Seminar	2								(6)
		P	WP AVL 2.2		WS und SS	keine	Mastervorlesung Text- und Medienanalyse 1	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP AVL 3	Profilmodul Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft: Literatur- und Kulturtheorie II	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit	35.000 - max. 45.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	6
		P	WP AVL 3.1		WS und SS	keine	Masterseminar Literatur- und Kulturtheorie 2	Seminar	2								(6)
	keine	WP	WP AVL 4	Profilmodul Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft: Text- und Medienanalyse II	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit	35.000 - max. 45.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	6
		P	WP AVL 4.1		WS und SS	keine	Masterseminar Text- und Medienanalyse 2	Seminar	2								(6)
American History, Culture and Society (Am)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP Am 1	American Studies: Introduction	WS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP Am 1.1		WS	keine	Academic Fields and Topics	Masterseminar	2-3								(9)
		P	WP Am 1.2		WS	keine	Lecture on Academic Fields and Topics	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Am 2	Literature and Media: Basic Research	WS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP Am 2.1		WS	keine	Texts, Genres, Periods 1	Masterseminar	2-3								(9)
		P	WP Am 2.2		WS	keine	Readings on Texts, Genres, Periods 1	Lektürekurs	1-2								(3)
	keine	WP	WP Am 3	Literary and Media Studies: Basic Theories and Concepts	WS					keine	MP	Essay oder Übungsmappe	ca. 25.000 Zeichen oder 2-3 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP Am 3.1		WS	keine	Approaches to the Study of Textuality and Mediality 1	Übung	2								(6)
	keine	WP	WP Am 4	History and Society: Basic Research	WS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP Am 4.1		WS	keine	Social and Political Topics 1	Masterseminar	2-3								(9)
		P	WP Am 4.2		WS	keine	Readings on Social and Political Topics 1	Lektürekurs	1-2								(3)
	keine	WP	WP Am 5	Historiography: Basic Theories and Concepts	WS					keine	MP	Essay oder Übungsmappe	ca. 25.000 Zeichen oder 2-3 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP Am 5.1		WS	keine	Approaches to the Study of History 1	Übung	2								(6)
	keine	WP	WP Am 6	American Studies: Schools of Thought	SS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP Am 6.1		SS	keine	Major Research Traditions	Masterseminar	2-3								(9)
		P	WP Am 6.2		SS	keine	Lecture on Major Research Traditions	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Am 7	Literature and Media: Advanced Research	SS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP Am 7.1		SS	keine	Texts, Genres, Periods 2	Masterseminar	2-3								(9)
		P	WP Am 7.2		SS	keine	Readings on Texts, Genres, Periods 2	Lektürekurs	1-2								(3)
	keine	WP	WP Am 8	Literary and Media Studies: Advanced Theories and Concepts	SS					keine	MP	Essay oder Übungsmappe	ca. 25.000 Zeichen oder 2-3 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP Am 8.1		SS	keine	Approaches to the Study of Textuality and Mediality 2	Übung	2								(6)
	keine	WP	WP Am 9	History and Society: Advanced Research	SS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP Am 9.1		SS	keine	Social and Political Topics 2	Masterseminar	2-3								(9)
		P	WP Am 9.2		SS	keine	Readings on Social and Political Topics 2	Lektürekurs	1-2								(3)
	keine	WP	WP Am 10	Historiography: Advanced Theories and Concepts	SS					keine	MP	Essay oder Übungsmappe	ca. 25.000 Zeichen oder 2-3 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP Am 10.1		SS	keine	Approaches to the Study of History 2	Übung	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Anglistik (Ang)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profilbereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP Ang 1	Profilmodul Anglistik: Linguistics I	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 15 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP Ang 1.1		WS und SS	keine	Vorlesung Linguistics A	Vorlesung	2								(6)
	keine	WP	WP Ang 2	Profilmodul Anglistik: Linguistics II	WS und SS					keine	MP	Essay oder Klausur	9.000 - max. 12.000 Zeichen oder 45-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP Ang 2.1		WS und SS	keine	Masterübung Linguistics A	Masterübung	2								(6)
	keine	WP	WP Ang 3	Profilmodul Anglistik: Linguistics III	WS und SS					keine	MP	Seminararbeit oder Klausur oder Dokumentation	30.000 - max. 37.500 Zeichen oder 60-90 Minuten oder 15.000 - max. 18.000 Zeichen	Benotung		einmal, beliebiger Termin	9
		P	WP Ang 3.1		WS und SS	keine	Masterseminar Linguistics A	Masterseminar	2								(9)
	keine	WP	WP Ang 4	Profilmodul Anglistik: Linguistics IV	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 15 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP Ang 4.1		WS und SS	keine	Vorlesung Linguistics B	Vorlesung	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Ang 5	Profilmodul Anglistik: Linguistics V	WS und SS					keine	MP	Seminararbeit oder Klausur oder Dokumentation	30.000 - max. 37.500 Zeichen oder 60-90 Minuten oder 22.500 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		einmal, beliebiger Termin	9
		P	WP Ang 5.1		WS und SS	keine	Masterseminar Linguistics B	Masterseminar	2								(9)
	keine	WP	WP Ang 6	Profilmodul Anglistik: Linguistics VI	WS und SS					keine	MP	Essay oder Klausur oder Projektbericht oder Dokumentation	9.000 - max. 12.000 Zeichen oder 45-90 Minuten oder 4.500 - max. 7.500 Zeichen oder 9.000 - max. 12.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP Ang 6.1		WS und SS	keine	Masterübung Linguistics B	Masterübung	2								(6)
	keine	WP	WP Ang 7	Profilmodul Anglistik: Linguistics VII	WS und SS					keine	MP	Seminararbeit oder Klausur oder Dokumentation	30.000 - max. 37.500 Zeichen oder 60-90 Minuten oder 22.500 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		einmal, beliebiger Termin	9
		P	WP Ang 7.1		WS und SS	keine	Masterseminar Linguistics C	Masterseminar	2								(9)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Ang 8	Profilmodul Anglistik: Linguistics VIII	WS und SS					keine	MP	Essay oder Klausur oder Dokumentation oder Projektbericht	9.000 - max. 12.000 Zeichen oder 45-90 Minuten oder 5.000 - max. 7.000 Zeichen oder 4.500 - max. 7.500 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP Ang 8.1		WS und SS	keine	Masterübung Synchronic Linguistics	Masterübung	2								(6)
	keine	WP	WP Ang 9	Profilmodul Anglistik: Linguistics IX	WS und SS					keine	MP	Essay oder Klausur oder Dokumentation oder Projektbericht	9.000 - max. 12.000 Zeichen oder 45-90 Minuten oder 5.000 - max. 7.000 Zeichen oder 4.500 - max. 7.500 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP Ang 9.1		WS und SS	keine	Masterübung Diachronic Linguistics	Masterübung	2								(6)
	keine	WP	WP Ang 10	Profilmodul Anglistik: Literature and Culture I	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 15 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP Ang 10.1		WS und SS	keine	Vorlesung English Literature and Culture A	Vorlesung	2								(6)
	keine	WP	WP Ang 11	Profilmodul Anglistik: Literature and Culture II	WS und SS					keine	MP	Essay	9.000 - max. 12.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP Ang 11.1		WS und SS	keine	Masterübung English Literature and Culture A	Masterübung	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Ang 12	Profilmodul Anglistik: Literature and Culture III	WS und SS					keine	MP	Seminararbeit	30.000 - max. 37.500 Zeichen	Benotung		einmal, beliebiger Termin	9
		P	WP Ang 12.1		WS und SS	keine	Masterseminar English Literature and Culture A	Masterseminar	2								(9)
	keine	WP	WP Ang 13	Profilmodul Anglistik: Literature and Culture IV	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 15 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP Ang 13.1		WS und SS	keine	Vorlesung English Literature and Culture B	Vorlesung	2								(6)
	keine	WP	WP Ang 14	Profilmodul Anglistik: Literature and Culture V	WS und SS					keine	MP	Seminararbeit	30.000 - max. 37.500 Zeichen	Benotung		einmal, beliebiger Termin	9
		P	WP Ang 14.1		WS und SS	keine	Masterseminar English Literature and Culture B	Masterseminar	2								(9)
	keine	WP	WP Ang 15	Profilmodul Anglistik: Literature and Culture VI	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 15 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP Ang 15.1		WS und SS	keine	Vorlesung English Literature and Culture C	Vorlesung	2								(6)
	keine	WP	WP Ang 16	Profilmodul Anglistik: Literature and Culture VII	WS und SS					keine	MP	Essay	9.000 - max. 12.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP Ang 16.1		WS und SS	keine	Masterübung English Literature and Culture B	Masterübung	2								(6)
	keine	WP	WP Ang 17	Profilmodul Anglistik: English Language Teaching I - Basics	WS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP Ang 17.1		WS	keine	Foundations Course	Übung	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Ang 18	Profilmodul Anglistik: English Language Teaching II - Basics	WS und SS					keine	MP	Kommentar-skizze	ca. 7.500 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		einmal, beliebiger Termin	3
		P	WP Ang 18.1		WS und SS	keine	Current Research in English Language Teaching	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP Ang 19	Profilmodul Anglistik: English Language Teaching III	WS und SS					keine	MP	mündliche Prüfung	15 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		einmal, beliebiger Termin	3
		P	WP Ang 19.1		WS und SS	keine	English Language Teaching A	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP Ang 20	Profilmodul Anglistik: English Language Teaching IV	WS und SS					keine	MP	mündliche Prüfung	15 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		einmal, beliebiger Termin	3
		P	WP Ang 20.1		WS und SS	keine	English Language Teaching B	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP Ang 21	Profilmodul Anglistik: English Language Teaching V	WS und SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 30.000 Zeichen	Benotung		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP Ang 21.1		WS und SS	keine	Second Language Acquisition Research 1	Hauptseminar	2								(6)
	keine	WP	WP Ang 22	Profilmodul Anglistik: English Language Teaching VI	WS und SS					keine	MP	mündliche Prüfung	15 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		einmal, beliebiger Termin	3
		P	WP Ang 22.1		WS und SS	keine	English Language Teaching C	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP Ang 23	Profilmodul Anglistik: English Language Teaching VII	WS und SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 30.000 Zeichen	Benotung		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP Ang 23.1		WS und SS	keine	Second Language Acquisition Research 2	Hauptseminar	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Buchwissenschaft (Buwi)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP Buwi 1	Buch- und Medienforschung I	WS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP Buwi 1.1		WS	keine	Buchhandels- und Verlagsgeschichtsschreibung	Hauptseminar	2								(6)
		P	WP Buwi 1.2		WS	keine	Buch- und Mediengeschichte	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP Buwi 2	Buch- und Medienforschung II	SS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP Buwi 2.1		SS	keine	Materialität des Buchs	Hauptseminar	2								(6)
		P	WP Buwi 2.2		SS	keine	Strukturwandel im Literaturbetrieb	Vorlesung	2								(3)
Byzantinistik (Byz)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP Byz 1	Byzantinische Literaturgeschichte	WS					keine	MP	Hausarbeit	60.000 - max. 80.000 Zeichen	Benotung		beliebig	15
		P	WP Byz 1.1		WS	keine	Byzantinische Literatur	Vorlesung	2								(3)
		P	WP Byz 1.2		WS	keine	Forschungsprobleme in der Byzantinistik	Hauptseminar	2								(6)
		P	WP Byz 1.3		WS	keine	Studienprojekt zur Byzantinischen Literatur	Studienprojekt	0,5								(6)
	keine	WP	WP Byz 2	Byzantinische Geschichte	SS					keine	MP	Hausarbeit	40.000 - max. 60.000 Zeichen	Benotung		beliebig	15
		P	WP Byz 2.1		SS	keine	Geschichte des byzantinischen Reichs	Vorlesung	2								(6)
		P	WP Byz 2.2		SS	keine	Byzantinische Geschichtsforschung	Masterseminar	2								(9)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Byz 3	Byzantinistik: Forschungsprobleme	WS					keine	MP	Hausarbeit	40.000 - max. 60.000 Zeichen	Benotung		beliebig	15
		P	WP Byz 3.1		WS	keine	Forschung und Rezeption	Vorlesung	2								(6)
		P	WP Byz 3.2		WS	keine	Methodische Fragen in der Byzantinistik	Masterseminar	2								(9)
	keine	WP	WP Byz 4	Byzantinistik: Kulturgeschichte	WS					keine	MP	Hausarbeit	60.000 - max. 80.000 Zeichen	Benotung		beliebig	15
		P	WP Byz 4.1		WS	keine	Kulturhistorische Fragen	Seminar	2								(6)
		P	WP Byz 4.2		WS	keine	Ikongraphie und Symbolik	Übung	2								(3)
		P	WP Byz 4.3		WS	keine	Studienprojekt zur Byzantinischen Kulturgeschichte	Studienprojekt	0,5								(6)
Computerlinguistik (Com)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP Com 1	Lexikon, Syntax, Semantik I	WS					keine	MP	(Programmieraufgabe oder Hausarbeit) und Referat	(6 Wochen oder ca. 25.000 Zeichen) und 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Com 1.1		WS	keine	Masterseminar Lexikon, Syntax, Semantik 1	Seminar	2								(6)
	keine	WP	WP Com 2	Informationsverarbeitung I	WS					keine	MP	(Programmieraufgabe oder Hausarbeit) und Referat	(6 Wochen oder ca. 25.000 Zeichen) und 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Com 2.1		WS	keine	Masterseminar Informationsverarbeitung 1	Seminar	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Com 3	Algorithmische und formale Aspekte I	WS					keine	MP	(Programmieraufgabe oder Hausarbeit) und Referat	(6 Wochen oder ca. 25.000 Zeichen) und 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Com 3.1		WS	keine	Masterseminar Algorithmische und formale Aspekte 1	Seminar	2								(6)
	keine	WP	WP Com 4	Lexikon, Syntax, Semantik II	SS					keine	MP	(Programmieraufgabe oder Hausarbeit) und Referat	(6 Wochen oder ca. 25.000 Zeichen) und 15-30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP Com 4.1		SS	keine	Masterseminar Lexikon, Syntax, Semantik 2	Seminar	2								(6)
	keine	WP	WP Com 5	Informationsverarbeitung II	SS					keine	MP	(Programmieraufgabe oder Hausarbeit) und Referat	(6 Wochen oder ca. 25.000 Zeichen) und 15-30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP Com 5.1		SS	keine	Masterseminar Informationsverarbeitung 2	Seminar	2								(6)
	keine	WP	WP Com 6	Algorithmische und formale Aspekte II	SS					keine	MP	(Programmieraufgabe oder Hausarbeit) und Referat	(6 Wochen oder ca. 25.000 Zeichen) und 15-30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP Com 6.1		SS	keine	Masterseminar Algorithmische und formale Aspekte 2	Seminar	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Com 7	Basismodul Computerlinguistik	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Thesenpapier oder Programmieraufgabe oder Referat	60-90 Minuten oder 15-30 Minuten oder ca. 25.000 Zeichen oder ca. 8.000 Zeichen oder 6 Wochen oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Com 7.1		WS	keine	Vorlesung zum Basismodul Computerlinguistik	Vorlesung	2								(2)
		P	WP Com 7.2		WS	keine	Übung zur Vorlesung Basismodul Computerlinguistik	Übung	2								(4)
	keine	WP	WP Com 8	Vertiefung Grundlagen der Computerlinguistik	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Thesenpapier oder Programmieraufgabe oder Referat	60-90 Minuten oder 15-30 Minuten oder ca. 25.000 Zeichen oder ca. 8.000 Zeichen oder 6 Wochen oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Com 8.1		WS	keine	Vorlesung zu Vertiefung Grundlagen der Computerlinguistik	Vorlesung	2								(2)
		P	WP Com 8.2		WS	keine	Übung zur Vorlesung Vertiefung Grundlagen der Computerlinguistik	Übung	2								(4)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Com 9	Erweiterungsmodul Computerlinguistik	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Thesenpapier oder Programmieraufgabe oder Referat	60-90 Minuten oder 15-30 Minuten oder ca. 25.000 Zeichen oder ca. 8.000 Zeichen oder 6 Wochen oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Com 9.1		SS	keine	Vorlesung zum Erweiterungsmodul Computerlinguistik	Vorlesung	2								(2)
		P	WP Com 9.2		SS	keine	Übung zur Vorlesung Erweiterungsmodul Computerlinguistik	Übung	2								(4)
	keine	WP	WP Com 10	Profilierungsmodul Computerlinguistik I	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Thesenpapier oder Programmieraufgabe oder Referat	60-90 Minuten oder 15-30 Minuten oder ca. 25.000 Zeichen oder ca. 8.000 Zeichen oder 6 Wochen oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Com 10.1		WS	keine	Vorlesung zum Profilierungsmodul Computerlinguistik I	Vorlesung	2								(3)
		P	WP Com 10.2		WS	keine	Übung zur Vorlesung Profilierungsmodul Computerlinguistik I	Übung	1								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Com 11	Profilierungsmodul Computerlinguistik II	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Thesenpapier oder Programmieraufgabe oder Referat	60-90 Minuten oder 15-30 Minuten oder ca. 25.000 Zeichen oder ca. 8.000 Zeichen oder 6 Wochen oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Com 11.1		WS	keine	Vorlesung zum Profilierungsmodul Computerlinguistik II	Vorlesung	2								(3)
		P	WP Com 11.2		WS	keine	Übung zur Vorlesung Profilierungsmodul Computerlinguistik II	Übung	1								(3)
	keine	WP	WP Com 12	Experimente, Evaluierungen und Tools aus der Computerlinguistik	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Thesenpapier oder Programmieraufgabe oder Referat	60-90 Minuten oder 15-30 Minuten oder ca. 25.000 Zeichen oder ca. 8.000 Zeichen oder 6 Wochen oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Com 12.1		WS	keine	Vorlesung zu Experimente, Evaluierungen und Tools aus der Computerlinguistik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP Com 12.2		WS	keine	Übung zur Vorlesung Experimente, Evaluierungen und Tools aus der Computerlinguistik	Übung	1								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Cultural and Cognitive Linguistics (CCL)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP CCL 1	Linguistische Theorien und Methoden	WS					keine	MP	Hausarbeit	66.000 - max. 84.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP CCL 1.1		WS	keine	Aktuelle Theorien in der Linguistik	Vorlesung	2								(6)
		P	WP CCL 1.2		WS	keine	Kategorien der Sprache 1	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP CCL 2 / I	Linguistische Daten	WS												
		P	WP CCL 2.1		WS	keine	Strukturkurs Sprache 1	Seminar	2-4								(6)
	keine	WP	WP CCL 2 / II	Linguistische Daten	SS					keine	MP	Hausarbeit oder Fallstudie oder Übungsmappe	88.000 - max. 112.000 Zeichen oder 120 Stunden oder 8 Übungsaufgaben, je 120 Minuten	Benotung		beliebig	12
		P	WP CCL 2.2		SS	keine	Strukturkurs Sprache 2	Seminar	2-4								(6)
	keine	WP	WP CCL 3	Cultural and Cognitive Linguistics	WS					keine	MP	Hausarbeit oder Fallstudie oder Übungsmappe	88.000 - max. 112.000 Zeichen oder 120 Stunden oder 8 Übungsaufgaben, je 120 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP CCL 3.1		WS	keine	Cultural Linguistics	Seminar	2								(6)
		P	WP CCL 3.2		WS	keine	Kognitive Linguistik	Seminar	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Deutsch als Fremdsprache (DaF)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP DaF 1	Linguistik Deutsch als Fremdsprache	WS					keine	MP	Hausarbeit	3.000 - max. 6.000 Wörter	Benotung		beliebig	9
		P	WP DaF 1.1		WS	keine	Repetitorium Linguistik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP DaF 1.2		WS	keine	Linguistische Theorien und Modelle	Hauptseminar	2								(6)
	keine	WP	WP DaF 2	Sprache und Kognition	WS					keine	MP	Übungsmappe	6-8 Übungsblätter, je 250 - max. 500 Wörter	Benotung		beliebig	6
		P	WP DaF 2.1		WS	keine	Kognitive Linguistik	Seminar	2								(3)
		P	WP DaF 2.2		WS	keine	Anwendungsbereiche der kognitiven Linguistik	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP DaF 3	Mehrsprachigkeitslinguistik	SS					keine	MP	Portfolio	2.700 - max. 3.000 Wörter	Benotung		beliebig	9
		P	WP DaF 3.1		SS	keine	Mehrsprachigkeitsforschung	Vorlesung	2								(3)
		P	WP DaF 3.2		SS	keine	Mehrsprachigkeit	Hauptseminar	2								(4)
		P	WP DaF 3.3		SS	keine	Angewandte Mehrsprachigkeitsforschung	Übung	2								(2)
	keine	WP	WP DaF 4	Sprachlehr- und Sprachlernforschung I	WS					keine	MP	Übungsmappe	8-10 Übungsblätter, je 250 - max. 500 Wörter	Benotung		beliebig	9
		P	WP DaF 4.1		WS	keine	Theorien des Erst-, Zweit- und Fremdspracherwerbs	Vorlesung	2								(3)
		P	WP DaF 4.2		WS	keine	Didaktik und Curriculumsentwicklung	Übung	2								(3)
		P	WP DaF 4.3		WS	keine	Sprachstandsmessung	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP DaF 5	Sprachlehr- und Sprachlernforschung II	SS					keine	MP	Hausarbeit	3.000 - max. 6.000 Wörter	Benotung		beliebig	9
		P	WP DaF 5.1		SS	keine	Spracherwerbsforschung	Hauptseminar	2								(6)
		P	WP DaF 5.2		SS	keine	Qualitätsentwicklung Lehren und Lernen	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP DaF 6	Fachsprache und Medien	WS					keine	MP	Hausarbeit	6.000 - max. 9.000 Wörter	Benotung		beliebig	12
		P	WP DaF 6.1		WS	keine	Medientheorien und Mediendidaktik	Hauptseminar	2								(6)
		P	WP DaF 6.2		WS	keine	Fach- und Wissenschaftssprachen	Hauptseminar	2								(6)
	keine	WP	WP DaF 7	Interkulturelle Philologie I	WS					keine	MP	Übungsmappe	6-8 Übungsblätter, je 250 - max. 500 Wörter	Benotung		beliebig	6
		P	WP DaF 7.1		WS	keine	Kulturelle und literaturgeschichtliche Prozesse	Vorlesung	2								(3)
		P	WP DaF 7.2		WS	keine	Poetische Sprachkulturen	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP DaF 8	Interkulturelle Philologie II	SS					keine	MP	Hausarbeit	6.000 - max. 9.000 Wörter	Benotung		beliebig	12
		P	WP DaF 8.1		SS	keine	Literatur und Mehrsprachigkeit	Hauptseminar	2								(6)
		P	WP DaF 8.2		SS	keine	Kulturelle Interferenz und Transdifferenz	Hauptseminar	2								(6)
	keine	WP	WP DaF 9	Interkulturelle Philologie III	WS					keine	MP	Übungsmappe	6-8 Übungsblätter, je 250 - max. 500 Wörter	Benotung		beliebig	6
		P	WP DaF 9.1		WS	keine	Interkulturelle Literaturdidaktik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP DaF 9.2		WS	keine	Schlüsseltexte Deutsch als Fremdsprache und Nachbardisziplinen	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*	
Evangelische Theologie (ETh)																		
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs kombinierbar.																		
	keine	WP	WP ETh 1	Evangelische Theologie - Aufbaumodul Neues Testament	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6	
		P	WP ETh 1.1		WS und SS	keine	Themen des Neuen Testaments im Kontext der Geschichte des frühen Christentums und antiker Kulturen	Vorlesung	2									(3)
		P	WP ETh 1.2		WS und SS	keine	Text- und Quellenstudium zu Themen des Neuen Testaments	Seminar	2									(3)
	keine	WP	WP ETh 2	Evangelische Theologie - Aufbaumodul Kirchengeschichte	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6	
		P	WP ETh 2.1		WS und SS	keine	Epochen der Kirchengeschichte	Vorlesung	2									(3)
		P	WP ETh 2.2		WS und SS	keine	Text- und Quellenstudium zu den Epochen der Kirchengeschichte	Seminar	2									(3)
	keine	WP	WP ETh 3	Evangelische Theologie - Aufbaumodul Altes Testament	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6	
		P	WP ETh 3.1		WS und SS	keine	Zentrale Themen und Motive des Alten Testaments im Kontext der Geschichte Israels	Vorlesung	2									(3)
		P	WP ETh 3.2		WS und SS	keine	Text- und Quellenstudium zu den Themen des Alten Testaments	Seminar	2									(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Eth 4	Evangelische Theologie - Aufbaumodul Dogmatik	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Eth 4.1		WS und SS	keine	Zentrale Themen und Motive der Dogmatik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP Eth 4.2		WS und SS	keine	Text- und Quellenstudium zu den Themen der Dogmatik	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP Eth 5	Evangelische Theologie - Aufbaumodul Ethik	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Eth 5.1		WS und SS	keine	Geschichte, Begründungsfragen und Anwendungsfelder der Ethik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP Eth 5.2		WS und SS	keine	Entwürfe und Themen der theologischen Ethik	Seminar	2								(3)
Finnougristik (Fiu)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP Fiu 1	Uralistische Ethnographie und Soziolinguistik I	WS					keine	MP	Referat	20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP Fiu 1.1		WS	keine	Uralistische Ethnographie und Soziolinguistik (Teil 1)	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP Fiu 2	Uralistische Ethnographie und Soziolinguistik II	SS					keine	MP	Referat	20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP Fiu 2.1		SS	keine	Uralistische Ethnographie und Soziolinguistik (Teil 2)	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Fiu 3	Weitere uralische Sprachen I	WS					keine	MP	Referat	20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP Fiu 3.1		WS	keine	Weitere uralische Sprachen 1	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP Fiu 4	Weitere uralische Sprachen II	SS					keine	MP	Referat	20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP Fiu 4.1		SS	keine	Weitere uralische Sprachen 2	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP Fiu 5 / I	Grundkurs Finnisch	WS												
		P	WP Fiu 5.1		WS	keine	Finnisch 1a	Sprachkurs	4								(3)
	keine	WP	WP Fiu 5 / II	Grundkurs Finnisch	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP Fiu 5.2		SS	keine	Finnisch 1b	Sprachkurs	4								(3)
	keine	WP	WP Fiu 6 / I	Grundkurs Ungarisch	WS												
		P	WP Fiu 6.1		WS	keine	Ungarisch 1a	Sprachkurs	4								(3)
	keine	WP	WP Fiu 6 / II	Grundkurs Ungarisch	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	6
		P	WP Fiu 6.2		SS	keine	Ungarisch 1b	Sprachkurs	4								(3)
	keine	WP	WP Fiu 7 / I	Spezialisierungsmodul Estnisch	WS												
		P	WP Fiu 7.1		WS	keine	Sprachkurs Estnisch 1	Sprachkurs	2								(3)
	keine	WP	WP Fiu 7 / II	Spezialisierungsmodul Estnisch	SS					keine	MP	Klausur	45-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Fiu 7.2		SS	keine	Sprachkurs Estnisch 2	Sprachkurs	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Gender Studies (Gen)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP Gen 1	Differenzen - Gender, Kultur, Gesellschaft	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Gen 1.1		WS	keine	Gender, Kultur, Gesellschaft (Vorlesung)	Vorlesung	2								(4)
		P	WP Gen 1.2		WS	keine	Gender, Kultur, Gesellschaft (Übung)	Übung	2								(2)
	keine	WP	WP Gen 2	(De)Konstruktion von Differenzen	WS					keine	MP	(Referat oder mündliche Prüfung) und (Hausarbeit oder Essaysammlung)	(10-20 Minuten oder 20 Minuten) und (ca. 30.000 Zeichen oder 4 Essays, insgesamt ca. 30.000 Zeichen)	Benotung		beliebig	6
		P	WP Gen 2.1		WS	keine	(De)Konstruktionen: Theoretische Grundlagen	Seminar	2								(4)
		P	WP Gen 2.2		WS	keine	Empirische Grundlagen und Methoden	Übung	2								(2)
	keine	WP	WP Gen 3	Differenzen: Verschränkungen und Konflikte	SS					keine	MP	Hausarbeit oder Essaysammlung	ca. 40.000 Zeichen oder 4 Essays, insgesamt ca. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP Gen 3.1		SS	keine	Aktuelle Theorien der Differenz und ihre empirischen Fragestellungen	Seminar	2								(4)
		P	WP Gen 3.2		SS	keine	Differenzkonflikte	Übung	2								(2)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Gen 4	Differenzen: Empirische Zugänge zu aktuellen Dynamiken	SS					keine	MP	Hausarbeit oder Essaysammlung	ca. 40.000 Zeichen oder 4 Essays, insgesamt ca. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP Gen 4.1		SS	keine	Methodologische und theoretische Diskussion empirischer Studien	Seminar	2								(4)
		P	WP Gen 4.2		SS	keine	Aktuelle kulturelle und soziale Dynamiken	Übung	2								(2)
	keine	WP	WP Gen 5	Aktuelle Forschung international	WS					keine	MP	Hausarbeit oder Essaysammlung	ca. 40.000 Zeichen oder 4 Essays, insgesamt ca. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP Gen 5.1		WS	keine	Aktuelle Forschung und Lektüre	Übung	2								(3)
		P	WP Gen 5.2		WS	keine	Aktuelle Forschung (Kolloquium)	Kolloquium	2								(3)
Germanistische Linguistik (GLin)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP GLin 1	Struktur des Deutschen	WS und SS					keine	MP	forschungs- orientierte Seminararbeit	ca. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP GLin 1.1		WS und SS	keine	Masterseminar Struktur des Deutschen	Masterseminar	2								(9)
		P	WP GLin 1.2		WS und SS	keine	Übung Struktur des Deutschen	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP GLin 2	Variation, Sprachwandel, Typologie	WS und SS					keine	MP	forschungsorientierte Seminararbeit	ca. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP GLin 2.1		WS und SS	keine	Masterseminar Variation, Sprachwandel, Typologie	Masterseminar	2								(9)
		P	WP GLin 2.2		WS und SS	keine	Übung Variation, Sprachwandel, Typologie	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP GLin 3	Klinische Linguistik, Neuro-, Biolinguistik	WS und SS					keine	MP	forschungsorientierte Seminararbeit	ca. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP GLin 3.1		WS und SS	keine	Masterseminar Klinische Linguistik, Neuro-, Biolinguistik	Masterseminar	2								(9)
		P	WP GLin 3.2		WS und SS	keine	Übung Klinische Linguistik, Neuro-, Biolinguistik	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP GLin 4	Vertiefung: Struktur des Deutschen	WS und SS					keine	MP	forschungsorientierte Seminararbeit	ca. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP GLin 4.1		WS und SS	keine	Masterseminar Vertiefung Struktur des Deutschen	Masterseminar	2								(9)
		P	WP GLin 4.2		WS und SS	keine	Übung Vertiefung Struktur des Deutschen	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP GLin 5	Vertiefung: Variation, Sprachwandel, Typologie	WS und SS					keine	MP	forschungsorientierte Seminararbeit	ca. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP GLin 5.1		WS und SS	keine	Masterseminar Vertiefung Variation, Sprachwandel, Typologie	Masterseminar	2								(9)
		P	WP GLin 5.2		WS und SS	keine	Übung Vertiefung Variation, Sprachwandel, Typologie	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP GLin 6	Vertiefung: Klinische Linguistik, Neuro-, Biolinguistik	WS und SS					keine	MP	forschungsorientierte Seminararbeit	ca. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP GLin 6.1		WS und SS	keine	Masterseminar Vertiefung Klinische Linguistik, Neuro-, Biolinguistik	Masterseminar	2								(9)
		P	WP GLin 6.2		WS und SS	keine	Übung Vertiefung Klinische Linguistik, Neuro-, Biolinguistik	Übung	2								(3)
Germanistische Literaturwissenschaft: Mediävistik (GLitM)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP GLitM 1	Forschungsprofile der Mediävistik	WS und SS					keine	MP	forschungsorientierte Seminararbeit	ca. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP GLitM 1.1		WS und SS	keine	Aktuelle Forschungsbereiche der Mediävistik - Exemplarische Analysen	Masterseminar	2								(6)
		P	WP GLitM 1.2		WS und SS	keine	Aktuelle Forschungsbereiche der Mediävistik - Überblick	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP GLitM 2	Vertiefung der Textanalyse und Texttheorie mittelalterlicher Literatur im systematischen Zusammenhang	WS und SS					keine	MP	forschungsorientierte Seminararbeit	ca. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP GLitM 2.1		WS und SS	keine	Textanalyse und Texttheorie mittelalterlicher Literatur im systematischen Zusammenhang - Exemplarische Analysen	Masterseminar	2								(6)
		P	WP GLitM 2.2		WS und SS	keine	Textanalyse und Texttheorie mittelalterlicher Literatur im systematischen Zusammenhang - Überblick	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP GLitM 3	Erweiterte Forschungskontexte der Mediävistik im historischen Zusammenhang	WS und SS					keine	MP	forschungsorientierte Seminararbeit	ca. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP GLitM 3.1		WS und SS	keine	Textanalyse und Texttheorie mittelalterlicher Literatur im historischen Zusammenhang - Exemplarische Analysen	Masterseminar	2								(6)
Germanistische Literaturwissenschaft: Neuere deutsche Literatur (GLitN)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP GLitN 1	Forschungsprofile der Neueren deutschen Literatur	WS und SS					keine	MP	forschungsorientierte Seminararbeit	ca. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP GLitN 1.1		WS und SS	keine	Aktuelle Forschungsbereiche der Neueren deutschen Literatur - Exemplarische Analysen	Masterseminar	2								(6)
		P	WP GLitN 1.2		WS und SS	keine	Aktuelle Forschungsbereiche der Neueren deutschen Literatur - Überblick	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*	
	keine	WP	WP GLitN 2	Vertiefung der Text- und Medienanalyse in der Neueren deutschen Literatur im systematischen Zusammenhang	WS und SS					keine	MP	forschungsorientierte Seminararbeit	ca. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9	
		P	WP GLitN 2.1		WS und SS	keine	Text- und Medienanalyse in der Neueren deutschen Literatur im systematischen Zusammenhang - Exemplarische Analysen	Masterseminar	2									(6)
		P	WP GLitN 2.2		WS und SS	keine	Text- und Medienanalyse in der Neueren deutschen Literatur im systematischen Zusammenhang - Überblick	Vorlesung	2									(3)
	keine	WP	WP GLitN 3	Erweiterte Forschungskontexte der Neueren deutschen Literatur im historischen Zusammenhang	WS und SS					keine	MP	forschungsorientierte Seminararbeit	ca. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6	
		P	WP GLitN 3.1		WS und SS	keine	Text- und Medienanalyse in der Neueren deutschen Literatur im historischen Zusammenhang - Exemplarische Analysen	Masterseminar	2									(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Geschichte (His)																	
Es wird dringend empfohlen, die folgenden Wahlpflichtmodule nicht mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs zu kombinieren.																	
	keine	WP	WP His 1	Aktuelle Forschungsfelder Geschichtswissenschaft	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	60-120 Minuten oder 20-40 Minuten oder 12.000 - max. 20.000 Zeichen oder 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP His 1.1		WS und SS	keine	Übung Aktuelle Forschungsfelder	Übung	2								(6)
	keine	WP	WP His 2	Konzepte und Theorien Geschichtswissenschaft	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	60-120 Minuten oder 20-40 Minuten oder 12.000 - max. 20.000 Zeichen oder 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP His 2.1		WS und SS	keine	Übung Konzepte und Theorien	Übung	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP His 3	Quellenanalyse und Quellenkritik Geschichtswissenschaft	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 10-20 Minuten oder 8.000 - max. 15.000 Zeichen oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP His 3.1		WS und SS	keine	Übung Quellenanalyse und Quellenkritik	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP His 4	Aufbaumodul Geschichtswissenschaft	WS und SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	30-45 Minuten und 50.000 - max. 70.000 Zeichen	Benotung		beliebig	15
		P	WP His 4.1		WS und SS	keine	Aufbaukurs Geschichtswissenschaft	Seminar	3								(12)
		P	WP His 4.2		WS und SS	keine	Lektürekurs Geschichtswissenschaft	Übung	1								(3)
Griechische Philologie (Grie)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP Grie 1	Vertiefungsmodul Griechische Literatur I	WS					keine	MP	Hausarbeit und Referat	25.000 - max. 45.000 Zeichen und 30 Minuten	Benotung		beliebig	12
		P	WP Grie 1.1		WS	keine	Masterseminar Narrative Formen	Masterseminar	2								(6)
		P	WP Grie 1.2		WS	keine	Textwissenschaft und Philologie	Kolloquium	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Grie 2	Vertiefungsmodul Sprachbeherrschung I	WS und SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP Grie 2.1		WS und SS	keine	Freie Lektüre: Archaik	Studienprojekt	0,5								(6)
		P	WP Grie 2.2		WS und SS	keine	Freie Lektüre: Klassik	Studienprojekt	0,5								(6)
	keine	WP	WP Grie 3	Vertiefungsmodul Griechische Literatur II	SS					keine	MP	Hausarbeit und Referat	25.000 - max. 45.000 Zeichen und 30 Minuten	Benotung		beliebig	12
		P	WP Grie 3.1		SS	keine	Masterseminar Diskursive Formen	Masterseminar	2								(6)
		P	WP Grie 3.2		SS	keine	Griechische Literatur und ihre Rezeption	Übung	2								(6)
	keine	WP	WP Grie 4	Vertiefungsmodul Griechische Literatur III	WS					keine	MP	Hausarbeit und Referat	25.000 - max. 45.000 Zeichen und 30 Minuten	Benotung		beliebig	12
		P	WP Grie 4.1		WS	keine	Methoden der Interpretation	Übung	2								(6)
		P	WP Grie 4.2		WS	keine	Griechische Literatur: Kulturwissenschaftliche Ansätze	Masterseminar	2								(6)
	keine	WP	WP Grie 5	Vertiefungsmodul Sprachbeherrschung II	WS und SS					keine	MP	Klausur	120 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP Grie 5.1		WS und SS	keine	Freie Lektüre: Hellenismus	Studienprojekt	0,5								(6)
		P	WP Grie 5.2		WS und SS	keine	Freie Lektüre: Kaiserzeit	Studienprojekt	0,5								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Katholische Theologie (KTh)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP KTh 1 / I	Katholische Theologie - Biblische Theologie I	WS												
		P	WP KTh 1.1		WS	keine	Vertiefungsvorlesung Altes Testament	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP KTh 1 / II	Katholische Theologie - Biblische Theologie I	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Essay	120 Minuten oder 15-30 Minuten oder 15.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP KTh 1.2		SS	keine	Spezialvorlesung Altes Testament	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP KTh 2 / I	Katholische Theologie - Biblische Theologie II	WS												
		P	WP KTh 2.1		WS	keine	Exegese oder Theologie einer neutestamentlichen Schrift oder Schriftengruppe aus der Erzählliteratur	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP KTh 2 / II	Katholische Theologie - Biblische Theologie II	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Essay	120 Minuten oder 15-30 Minuten oder 15.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP KTh 2.2		SS	keine	Exegese oder Theologie einer neutestamentlichen Schrift oder Schriftengruppe aus der Briefliteratur	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP KTh 3	Katholische Theologie - Historische Theologie I	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Essay	60 Minuten oder 15-20 Minuten oder 10.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP KTh 3.1		WS	keine	Aspekte des Antiken Christentums	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP KTh 4 / I	Katholische Theologie - Historische Theologie II	WS												
		P	WP KTh 4.1		WS	keine	Spezielle Themen der mittelalterlichen und neuzeitlichen Christentums-geschichte	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP KTh 4 / II	Katholische Theologie - Historische Theologie II	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Essay	120 Minuten oder 15-30 Minuten oder 15.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP KTh 4.2		SS	keine	Kirche und Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP KTh 5 / I	Katholische Theologie - Systematische Theologie I	WS												
		P	WP KTh 5.1		WS	keine	Gottesbilder und Transzendenzvorstellungen in den Religionen	Vorlesung	1								(1,5)
		P	WP KTh 5.2		WS	keine	Offenbarung	Vorlesung	1								(1,5)
	keine	WP	WP KTh 5 / II	Katholische Theologie - Systematische Theologie I	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Essay	120 Minuten oder 15-30 Minuten oder 15.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP KTh 5.3		SS	keine	Glaube und Vernunft	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP KTh 6	Katholische Theologie - Systematische Theologie II	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Essay	60 Minuten oder 15-20 Minuten oder 10.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP KTh 6.1		WS	keine	Grenzfragen von Theologie und Philosophie	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP KTh 7 / I	Katholische Theologie - Systematische Theologie III	WS												
		P	WP KTh 7.1		WS	keine	Verantwortung für das menschliche Leben (Spezielle Moral 1)	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP KTh 7 / II	Katholische Theologie - Systematische Theologie III	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Essay	120 Minuten oder 15-30 Minuten oder 15.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP KTh 7.2		SS	keine	Beziehungsethik: Liebe, Sexualität und Lebensgemeinschaften (Spezielle Moral 2)	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP KTh 8 / I	Katholische Theologie - Praktische Theologie I	WS												
		P	WP KTh 8.1		WS	keine	Einführung in den Verkündigungsdienst	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP KTh 8 / II	Katholische Theologie - Praktische Theologie I	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Essay	120 Minuten oder 15-30 Minuten oder 15.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP KTh 8.2		SS	keine	Ausgewählte Fragen der Gemeinde- und Kategoriealseelsorge	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP KTh 9	Katholische Theologie - Praktische Theologie II	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Essay	60 Minuten oder 15-20 Minuten oder 10.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP KTh 9.1		WS	keine	Liturgie im Rhythmus der Zeit	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP KTh 10	Katholische Theologie - Praktische Theologie III	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Essay	60 Minuten oder 15-20 Minuten oder 10.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP KTh 10.1		WS	keine	Eherecht	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP KTh 11	Katholische Theologie - Systematische Theologie IV	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Essay	60 Minuten oder 15-20 Minuten oder 10.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP KTh 11.1		SS	keine	Umwelt- und Entwicklungsethik	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP KTh 12	Katholische Theologie - Systematische Theologie V	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Essay	60 Minuten oder 15-20 Minuten oder 10.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP KTh 12.1		SS	keine	Aktuelle Fragen zur Ökumene	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP KTh 13	Katholische Theologie - Praktische Theologie IV	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Essay	60 Minuten oder 15-20 Minuten oder 10.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP KTh 13.1		SS	keine	Erwachsenenbildung und Jugendarbeit	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP KTh 14	Katholische Theologie - Praktische Theologie V	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Essay	60 Minuten oder 15-20 Minuten oder 10.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP KTh 14.1		SS	keine	Zur Theologie und Anthropologie der Liturgie	Vorlesung	1								(1,5)
		P	WP KTh 14.2		SS	keine	Staatskirchenrecht	Vorlesung	1								(1,5)
Klassische Archäologie (KA)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP KA 1	Klassische Archäologie für Anfänger I	WS					keine	MP	Klausur	45-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP KA 1.1		WS	keine	Einführung in die Klassische Archäologie 1	Vorlesung	2								(4)
		P	WP KA 1.2		WS	keine	Einführung in die Klassische Archäologie 2	Vorlesung	1								(2)
	keine	WP	WP KA 2	Klassische Archäologie für Anfänger II	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit und Referat	20.000 - max. 30.000 Zeichen und 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP KA 2.1		WS und SS	keine	Klassisch-archäologisches Seminar für Anfänger 1	Seminar	2								(6)
	keine	WP	WP KA 3	Klassische Archäologie für Anfänger III	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit und Referat	20.000 - max. 30.000 Zeichen und 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP KA 3.1		WS und SS	keine	Klassisch-archäologisches Seminar für Anfänger 2	Seminar	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP KA 4	Klassische Archäologie für Anfänger IV	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit und Referat	20.000 - max. 30.000 Zeichen und 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP KA 4.1		WS und SS	keine	Klassisch-archäologisches Seminar für Anfänger 3	Seminar	2								(6)
	keine	WP	WP KA 5	Klassische Archäologie für Fortgeschrittene I	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit und Referat	20.000 - max. 30.000 Zeichen und 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	WP KA 5.1		WS und SS	keine	Klassisch-archäologisches Seminar für Fortgeschrittene 1	Hauptseminar	3								(9)
	keine	WP	WP KA 6	Klassische Archäologie für Fortgeschrittene II	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit und Referat	20.000 - max. 30.000 Zeichen und 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	WP KA 6.1		WS und SS	keine	Klassisch-archäologisches Seminar für Fortgeschrittene 2	Hauptseminar	3								(9)
	keine	WP	WP KA 7	Klassische Archäologie für Fortgeschrittene III	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit und Referat	20.000 - max. 30.000 Zeichen und 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	WP KA 7.1		WS und SS	keine	Klassisch-archäologisches Seminar für Fortgeschrittene 3	Hauptseminar	3								(9)
	keine	WP	WP KA 8	Klassische Archäologie für Anfänger und Fortgeschrittene I	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder wissenschaftliches Protokoll	20 Minuten oder 10-20 Minuten oder ca. 3.500 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP KA 8.1		WS und SS	keine	Klassisch-archäologische Vorlesung für Anfänger und Fortgeschrittene 1	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP KA 9	Klassische Archäologie für Anfänger und Fortgeschrittene II	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder wissenschaftliches Protokoll	20 Minuten oder 10-20 Minuten oder ca. 3.500 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP KA 9.1		WS und SS	keine	Klassisch-archäologische Vorlesung für Anfänger und Fortgeschrittene 2	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP KA 10	Klassische Archäologie für Anfänger und Fortgeschrittene III	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder wissenschaftliches Protokoll	20 Minuten oder 10-20 Minuten oder ca. 3.500 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP KA 10.1		WS und SS	keine	Klassisch-archäologische Vorlesung für Anfänger und Fortgeschrittene 3	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP KA 11	Klassische Archäologie für Anfänger und Fortgeschrittene IV	WS					keine	MP	Referat oder Klausur oder wissenschaftliches Protokoll	20-40 Minuten oder 45-90 Minuten oder ca. 7.500 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP KA 11.1		WS	keine	Klassisch-archäologische Übung für Anfänger und Fortgeschrittene 1	Übung	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP KA 12	Klassische Archäologie für Anfänger und Fortgeschrittene V	SS					keine	MP	Referat oder Klausur oder wissenschaftliches Protokoll	20-40 Minuten oder 45-90 Minuten oder ca. 7.500 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP KA 12.1		SS	keine	Klassisch-archäologische Übung für Anfänger und Fortgeschrittene 2	Übung	2								(6)
	keine	WP	WP KA 13	Klassische Archäologie für Anfänger und Fortgeschrittene VI	SS					keine	MP	Referat oder Klausur oder wissenschaftliches Protokoll	20-40 Minuten oder 45-90 Minuten oder ca. 7.500 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP KA 13.1		SS	keine	Klassisch-archäologische Übung für Anfänger und Fortgeschrittene 3	Übung	2								(6)
Kunstgeschichte (Kuge)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP Kuge 1	Profilmodul Kunstgeschichte I	WS und SS					keine	MP	Referat und Seminararbeit	20-40 Minuten und 30.000 - max. 50.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden und Benotung		beliebig	15
		P	WP Kuge 1.1		WS und SS	keine	Vorlesung Kunstgeschichte 1	Vorlesung	2								(3)
		P	WP Kuge 1.2		WS und SS	keine	Hauptseminar Kunstgeschichte 1	Hauptseminar	2-3								(12)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Kuge 2	Profilmodul Kunstgeschichte II	WS und SS					keine	MP	Referat und Seminararbeit	20-40 Minuten und 30.000 - max. 50.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden und Benotung		beliebig	15
		P	WP Kuge 2.1		WS und SS	keine	Vorlesung Kunstgeschichte 2	Vorlesung	2								(3)
		P	WP Kuge 2.2		WS und SS	keine	Hauptseminar Kunstgeschichte 2	Hauptseminar	2-3								(12)
Latinistik (Lat)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP Lat 1	Profilmodul Lateinische Literatur I	WS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Thesenpapier	60-90 Minuten oder 30 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP Lat 1.1		WS	keine	Vertiefungsvorlesung Lateinische Literatur (Oberstufe) 1	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP Lat 2	Profilmodul Lateinische Lektüre I	WS					keine	MP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Lat 2.1		WS	keine	Lateinische kursorische Lektüre 1	Übung	2								(3)
		P	WP Lat 2.2		WS	keine	Freie Lektüre 1	Studienprojekt	0,5								(3)
	keine	WP	WP Lat 3	Vertiefungsmodul Lateinische Paläographie	WS					keine	MP	Hausarbeit oder Klausur	25.000 - max. 45.000 Zeichen oder 90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP Lat 3.1		WS	keine	Seminar Lateinische Paläographie	Seminar	2								(3)
		P	WP Lat 3.2		WS	keine	Übung zur Lateinischen Paläographie	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Lat 4	Vertieftes Profilmodul Lateinische Literatur	SS					keine	MP	Hausarbeit	40.000 - max. 60.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP Lat 4.1		SS	keine	Vertiefungsvorlesung Lateinische Literatur (Oberstufe) 2	Vorlesung	2								(3)
		P	WP Lat 4.2		SS	keine	Vertiefungsseminar Lateinische Literatur (Oberstufe) 2	Hauptseminar	2								(3)
	keine	WP	WP Lat 5	Profilmodul Lateinische Lektüre II	SS					keine	MP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Lat 5.1		SS	keine	Lateinische kursorische Lektüre 2	Übung	2								(3)
		P	WP Lat 5.2		SS	keine	Freie Lektüre 2	Studienprojekt	0,5								(3)
	keine	WP	WP Lat 6	Profilmodul Lateinische Literatur II	WS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Thesenpapier	60-90 Minuten oder 30 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP Lat 6.1		WS	keine	Vertiefungsvorlesung Lateinische Literatur (Oberstufe) 3	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP Lat 7	Vertieftes Profilmodul Medialität Lateinischer Literatur	WS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit	90 Minuten oder ca. 45.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP Lat 7.1		WS	keine	Editionswissenschaftliches Seminar	Seminar	2								(3)
		P	WP Lat 7.2		WS	keine	Editionswissenschaftliches Projekt	Studienprojekt	0,5								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Musikwissenschaft (MW)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP MW 1	Musikwissenschaftliches Profilmodul: Ältere Musikgeschichte	WS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	60 Minuten und ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP MW 1.1		WS	keine	Seminar zur Älteren Musikgeschichte	Seminar	2								(6)
		P	WP MW 1.2		WS	keine	Repertoirekolloquium zur Älteren Musikgeschichte	Tutorium	1								(3)
	keine	WP	WP MW 2	Musikwissenschaftliches Profilmodul: Neuere Musikgeschichte	WS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	60 Minuten und ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP MW 2.1		WS	keine	Seminar zur Neueren Musikgeschichte	Seminar	2								(6)
		P	WP MW 2.2		WS	keine	Repertoirekolloquium zur Neueren Musikgeschichte	Tutorium	1								(3)
	keine	WP	WP MW 3	Musikwissenschaftliches Profilmodul: Musik im Kontext	WS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20 Minuten und ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP MW 3.1		WS	keine	Musik und andere Künste	Seminar	2								(4)
		P	WP MW 3.2		WS	keine	Musikwissenschaft und andere Disziplinen	Tutorium	1								(2)
	keine	WP	WP MW 4	Musikwissenschaftliches Profilmodul: Musikalische Gattungen und Werke	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP MW 4.1		WS	keine	Musikalische Gattungen und Werke	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP MW 5	Musikwissenschaftliches Profilmodul: Theorie, Ästhetik, Historiographie	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP MW 5.1		SS	keine	Theorie, Ästhetik, Historiographie	Vorlesung	2								(3)
Neogräzistik (Ngrä)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP Ngrä 1	Neugriechische Kulturgeschichte I	WS					keine	MP	Klausur	45-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Ngrä 1.1		WS	keine	Neugriechische Literatur 1	Vorlesung	2								(3)
		P	WP Ngrä 1.2		WS	keine	Lektürekurs (Hochsprache)	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP Ngrä 2 / I	Neugriechische Kulturgeschichte II	SS												
		P	WP Ngrä 2.1		SS	keine	Neugriechische Literatur 2	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP Ngrä 2 / II	Neugriechische Kulturgeschichte II	WS					keine	MP	Klausur	45-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Ngrä 2.2		WS	keine	Lektürekurs (Frühneugriechisch)	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP Ngrä 3	Neugriechische Kulturgeschichte III	WS					keine	MP	Referat	20-30 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	WP Ngrä 3.1		WS	keine	Neugriechische Sprach- und Kulturgeschichte	Seminar	2								(9)
	keine	WP	WP Ngrä 4	Neugriechische Sprache I	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP Ngrä 4.1		WS	keine	Neugriechisch 1	Übung	4								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Ngrä 5	Neugriechische Sprache II	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Ngrä 5.1		SS	keine	Neugriechisch 2	Übung	4								(6)
	keine	WP	WP Ngrä 6	Neugriechische Sprache III	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Ngrä 6.1		WS	keine	Neugriechisch 3	Übung	4								(6)
	keine	WP	WP Ngrä 7	Neugriechische Sprache IV	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Ngrä 7.1		SS	keine	Neugriechisch 4	Übung	4								(6)
Orthodoxe Theologie (OrTh)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP OrTh 1	Orthodoxe Theologie - Exegese des Neuen Testaments I	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 20-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP OrTh 1.1		WS	keine	Exegetisch-theologische Profile neutestamentlicher Schriften	Vorlesung	2								(3)
		P	WP OrTh 1.2		WS	keine	Exegese neutestamentlicher Schriften	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP OrTh 2	Orthodoxe Theologie - Dogmatik II: Schöpfungstheologie	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 20-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP OrTh 2.1		WS	keine	Schöpfungstheologie in soteriologischer Perspektive	Vorlesung	2								(3)
		P	WP OrTh 2.2		WS	keine	Fragen der Soteriologie in ökumenischer Perspektive	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP OrTh 3	Orthodoxe Theologie - Kirchenrecht III	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 20-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP OrTh 3.1		WS	keine	Die Orthodoxe Kirche und das deutsche Staatskirchenrecht	Vorlesung	2								(3)
		P	WP OrTh 3.2		WS	keine	Ausgewählte Themen des kanonischen Rechts - Aufbau	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP OrTh 4	Orthodoxe Theologie - Exegese des Neuen Testaments III	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 20-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP OrTh 4.1		WS	keine	Zeugnisse über den urchristlichen Glauben	Vorlesung	2								(3)
		P	WP OrTh 4.2		WS	keine	Texte über den urchristlichen Glauben	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP OrTh 5	Orthodoxe Theologie - Dogmatik IV: Ekklesiologie	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 20-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP OrTh 5.1		WS	keine	Ekklesiologie in sakramentaler und eschatologischer Perspektive	Vorlesung	2								(3)
		P	WP OrTh 5.2		WS	keine	Fragen der Ekklesiologie im ökumenischen Dialog	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP OrTh 6	Orthodoxe Liturgik I	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 20-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP OrTh 6.1		SS	keine	Einleitung in die Liturgiewissenschaft und in die Hymnographie	Vorlesung	2								(3)
		P	WP OrTh 6.2		SS	keine	Lektüre ausgewählter patristischer und liturgischer Texte der Orthodoxen Kirche	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP OrTh 7	Orthodoxe Theologie - Kirchenrecht II	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 20-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP OrTh 7.1		SS	keine	Die Verwaltungskanones der ökumenischen Konzilien	Vorlesung	2								(3)
		P	WP OrTh 7.2		SS	keine	Kirchliche Delikte und kirchliche Gerichtsbarkeit	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP OrTh 8	Orthodoxe Theologie - Exegese des Neuen Testaments II	SS					keine	MP	mündliche Prüfung und wissenschaftlicher Bericht	20-30 Minuten und 8.000 - max. 12.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP OrTh 8.1		SS	keine	Die Exegese in der Orthodoxen Kirche	Vorlesung	2								(3)
		P	WP OrTh 8.2		SS	keine	Ausgewählte Texte biblisch-patristischer Exegese	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP OrTh 9	Orthodoxe Theologie - Grundlagen der Sozialethik I	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 20-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP OrTh 9.1		SS	keine	Handlungsfelder orthodoxer Soziallehre: Grundlage der Sozial- und Wirtschaftsethik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP OrTh 9.2		SS	keine	Aktuelle Themen der Sozialethik - Friedensethik	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP OrTh 10	Orthodoxe Theologie - Exegese des Neuen Testaments IV	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 20-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP OrTh 10.1		SS	keine	Literarisch-theologische Behandlung neutestamentlicher Texte	Vorlesung	2								(3)
		P	WP OrTh 10.2		SS	keine	Literarisch-theologische Aspekte neutestamentlicher Schriften	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP OrTh 11	Orthodoxe Theologie - Grundfragen ethischer Theologie	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 20-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP OrTh 11.1		SS	keine	Theologie der Ehe	Vorlesung	2								(3)
		P	WP OrTh 11.2		SS	keine	Bioethik	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP OrTh 12	Orthodoxe Liturgik II	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 20-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP OrTh 12.1		SS	keine	Theologie der Sakramente und der sakramentalen Handlungen	Vorlesung	2								(3)
		P	WP OrTh 12.2		SS	keine	Die liturgische Zeit in der Geschichte der Kirche (Seminar)	Seminar	2								(3)
Pädagogik (Edu)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP Edu 1	Pädagogik: Bildungsforschung und Bildungsmanagement	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60-100 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Edu 1.1		WS	keine	Einführung in die Bildungsforschung und das Bildungsmanagement	Vorlesung	2								(3)
		P	WP Edu 1.2		WS	keine	Methoden der Bildungsforschung und des Bildungsmanagements	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Edu 2	Pädagogik: Bildungsverläufe und interkulturelle Pädagogik	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60-100 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Edu 2.1		SS	keine	Jugend- und Bildungsverlaufsforschung	Vorlesung	2								(3)
		P	WP Edu 2.2		SS	keine	Pädagogik im Dialog: Grundfragen interkultureller Pädagogik	Vorlesung	2								(3)
Philosophie (Phil)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP Phil 1	Forschungsvertiefung Philosophie I	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit oder (Referat und wissenschaftliches Protokoll)	ca. 40.000 Zeichen oder (15-30 Minuten und ca. 15.000 Zeichen)	Benotung		beliebig	9
		P	WP Phil 1.1		WS und SS	keine	Masterseminar Philosophie 1	Seminar	2								(9)
	keine	WP	WP Phil 2	Forschungsvertiefung Philosophie II	WS und SS					keine	MP	wissenschaftliches Protokoll	ca. 20.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP Phil 2.1		WS und SS	keine	Spezialvorlesung Philosophie 1	Vorlesung	2								(6)
	keine	WP	WP Phil 3	Forschungsvertiefung Philosophie III	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit oder (Referat und wissenschaftliches Protokoll)	ca. 40.000 Zeichen oder (15-30 Minuten und ca. 15.000 Zeichen)	Benotung		beliebig	9
		P	WP Phil 3.1		WS und SS	keine	Masterseminar Philosophie 2	Seminar	2								(9)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Phil 4	Forschungsvertiefung Philosophie IV	WS und SS					keine	MP	wissenschaftliches Protokoll	ca. 20.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP Phil 4.1		WS und SS	keine	Spezialvorlesung Philosophie 2	Vorlesung	2								(6)
Phonetik und Sprachverarbeitung (Pho)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP Pho 1	Modul Kognitive Sprachverarbeitung	WS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit	45-60 Minuten oder ca. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP Pho 1.1		WS	keine	Kognitive Sprachverarbeitung	Masterseminar	2								(6)
	keine	WP	WP Pho 2	Datenbanken	WS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit oder Thesenpapier oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder ca. 20.000 Zeichen oder 7.500 - max. 10.000 Zeichen oder 30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Pho 2.1		WS	keine	Sprachdatenbanken	Masterseminar	2								(6)
	keine	WP	WP Pho 3	Modul Sprachtechnologie	WS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit	45-60 Minuten oder ca. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP Pho 3.1		WS	keine	Sprachtechnologie	Masterseminar	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Provinzialrömische Archäologie (PA)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP PA 1	Basismodul Provinzialrömische Archäologie für Anfänger	WS					keine	MP	Klausur	45-90 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP PA 1.1		WS	keine	Einführung in die Provinzialrömische Archäologie	Vorlesung	1								(3)
	keine	WP	WP PA 2	Mastermodul Provinzialrömische Archäologie I: Siedlungsräume und Befunde	WS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	30-45 Minuten und 40.000 - max. 50.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP PA 2.1		WS	keine	Seminar Provinzialrömische Archäologie 1	Seminar	2								(9)
		P	WP PA 2.2		WS	keine	Geschichten und Kultur einer Alpen- und Donauprovinz A	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP PA 3	Mastermodul Provinzialrömische Archäologie II: Befunde und Fundmaterial	SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	30-45 Minuten und 40.000 - max. 50.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP PA 3.1		SS	keine	Seminar Provinzialrömische Archäologie 2	Seminar	2								(9)
		P	WP PA 3.2		SS	keine	Geschichte und Kultur einer Nordwestprovinz A	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP PA 4	Praxis und Methoden der Provinzialrömischen Archäologie I	WS und SS					keine	MP	Referat oder Übungsmappe	30-40 Minuten oder 5-10 Übungsaufgaben, insgesamt 3.000 - max. 5.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP PA 4.1		WS und SS	keine	Grundlagen zu Techniken der Provinzialrömischen Archäologie	Übung	2								(3)
		P	WP PA 4.2		WS und SS	keine	Praxisübung 1: Dokumentations- und Bestimmungsübung	Übung	1								(3)
	keine	WP	WP PA 5	Praxis und Methoden der Provinzialrömischen Archäologie II	WS und SS					keine	MP	Referat oder Übungsmappe	30-40 Minuten oder 5-10 Übungsaufgaben, insgesamt 3.000 - max. 5.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP PA 5.1		WS und SS	keine	Grundlagen zu Methoden der Provinzialrömischen Archäologie	Übung	2								(3)
		P	WP PA 5.2		WS und SS	keine	Praxisübung 2: Dokumentations- und Bestimmungsübung	Übung	1								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Romanistik / Italianistik (Rolt)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profilbereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP Rolt 1	Vertieftes Profilmodul Romanistik / Italianistik: Linguistik I	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit oder Übungsmappe	ca. 30.000 Zeichen oder 2-4 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP Rolt 1.1		WS und SS	keine	Masterseminar zur romanistischen/italianistischen Linguistik A	Seminar	2								(9)
		P	WP Rolt 1.2		WS und SS	keine	Begleitübung zu Theorien und Methoden der Linguistik A	Übung	1-2								(3)
	keine	WP	WP Rolt 2	Vertieftes Profilmodul Romanistik / Italianistik: Literatur- und Kulturwissenschaft I	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit oder Übungsmappe	ca. 30.000 Zeichen oder 2-4 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP Rolt 2.1		WS und SS	keine	Masterseminar zur romanistischen/italianistischen Literatur- und Kulturwissenschaft A	Seminar	2								(9)
		P	WP Rolt 2.2		WS und SS	keine	Begleitübung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft A	Übung	1-2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Rolt 3	Vertieftes Profilmodul Romanistik / Italianistik: Linguistik II	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit oder Übungsmappe	ca. 30.000 Zeichen oder 2-4 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP Rolt 3.1		WS und SS	keine	Masterseminar zur romanistischen/italianistischen Linguistik B	Seminar	2								(9)
		P	WP Rolt 3.2		WS und SS	keine	Begleitübung zu Theorien und Methoden der Linguistik B	Übung	1-2								(3)
	keine	WP	WP Rolt 4	Vertieftes Profilmodul Romanistik / Italianistik: Literatur- und Kulturwissenschaft II	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit oder Übungsmappe	ca. 30.000 Zeichen oder 2-4 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP Rolt 4.1		WS und SS	keine	Masterseminar zur romanistischen/italianistischen Literatur- und Kulturwissenschaft B	Seminar	2								(9)
		P	WP Rolt 4.2		WS und SS	keine	Begleitübung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft B	Übung	1-2								(3)
	keine	WP	WP Rolt 5	Profilmodul Romanistik / Italianistik: Linguistik I	WS und SS					keine	MP	Thesenpapier	ca. 12.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP Rolt 5.1		WS und SS	keine	Masterseminar zur romanistischen/italianistischen Linguistik D	Seminar	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Rolt 6	Profilmodul Romanistik / Italianistik: Literatur- und Kulturwissenschaft I	WS und SS					keine	MP	Thesenpapier	ca. 12.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP Rolt 6.1		WS und SS	keine	Masterseminar zur romanistischen/italianistischen Literatur- und Kulturwissenschaft D	Seminar	2								(6)
	keine	WP	WP Rolt 7	Profilmodul Romanistik / Italianistik: Linguistik II	WS und SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP Rolt 7.1		WS und SS	keine	Vorlesung zu Themen der Linguistik 1	Vorlesung	2								(6)
	keine	WP	WP Rolt 8	Profilmodul Romanistik / Italianistik: Literatur- und Kulturwissenschaft II	WS und SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP Rolt 8.1		WS und SS	keine	Vorlesung zu Themen der Literatur- und Kulturwissenschaft 1	Vorlesung	2								(6)
	keine	WP	WP Rolt 9	Profilmodul Romanistik / Italianistik: Romanische Regional- und Minderheitensprachen	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Übungsmappe	60-90 Minuten oder 10-20 Minuten oder 4-8 Übungsaufgaben, insgesamt 10.000 - max. 20.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP Rolt 9.1		WS und SS	keine	Sprachpraxis Romanische Regional- und Minderheitensprachen	Übung	2-4								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Rolt 10	Profilmodul Romanistik / Italianistik: Ältere Sprachstufe I (Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Rumänisch, Spanisch)	WS und SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP Rolt 10.1		WS und SS	keine	Ältere Sprachstufe 1 - Linguistik	Übung	2								(3)
		P	WP Rolt 10.2		WS und SS	keine	Literaturwissenschaftliche Lektüre älterer romanischer Texte 1	Übung	2								(3)
Skandinavistik (Ska)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP Ska 1 / I	Skandinavistik: Dänisch	WS												
		P	WP Ska 1.1		WS	keine	Grundkurs Dänisch	Seminar	4								(6)
	keine	WP	WP Ska 1 / II	Skandinavistik: Dänisch	SS					keine	MP	Klausur oder Übungsmappe	90 Minuten oder 5-10 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 8.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP Ska 1.2		SS	keine	Fortgeschrittene Dänisch 1	Seminar	4								(6)
	keine	WP	WP Ska 2 / I	Skandinavistik: Isländisch	WS												
		P	WP Ska 2.1		WS	keine	Grundkurs Isländisch	Seminar	4								(6)
	keine	WP	WP Ska 2 / II	Skandinavistik: Isländisch	SS					keine	MP	Klausur oder Übungsmappe	90 Minuten oder 5-10 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 8.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP Ska 2.2		SS	keine	Fortgeschrittene Isländisch 1	Seminar	4								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Ska 3 / I	Skandinavistik: Norwegisch	WS												
		P	WP Ska 3.1		WS	keine	Grundkurs Norwegisch	Seminar	4								(6)
	keine	WP	WP Ska 3 / II	Skandinavistik: Norwegisch	SS					keine	MP	Klausur oder Übungsmappe	90 Minuten oder 5-10 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 8.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP Ska 3.2		SS	keine	Fortgeschrittene Norwegisch 1	Seminar	4								(6)
	keine	WP	WP Ska 4	Skandinavistik: Altskandinavistik	WS und SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP Ska 4.1		WS und SS	keine	Grundkurs Altnordisch	Übung	2								(6)
	keine	WP	WP Ska 5	Vertiefungsmodul Skandinavistik: Altskandinavistik I	WS					keine	MP	Klausur und Referat	90 Minuten und 30 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	WP Ska 5.1		WS	keine	Literatur- und kulturwissenschaftliche Themen des Mittelalters für den Profildbereich 1	Vorlesung	2								(3)
		P	WP Ska 5.2		WS	keine	Skandinavische Literatur- und Kulturwissenschaft des Mittelalters für den Profildbereich 1	Masterseminar	2								(6)
	keine	WP	WP Ska 6	Vertiefungsmodul Skandinavistik: Altskandinavistik II	SS					keine	MP	Klausur und Referat	90 Minuten und 30 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	WP Ska 6.1		SS	keine	Literatur- und kulturwissenschaftliche Themen des Mittelalters für den Profildbereich 2	Vorlesung	2								(3)
		P	WP Ska 6.2		SS	keine	Skandinavische Literatur- und Kulturwissenschaft des Mittelalters für den Profildbereich 2	Masterseminar	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Ska 7	Vertiefungsmodul Skandinavistik: Neuskandinavistik I	WS					keine	MP	Klausur und Referat	90 Minuten und 30 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	WP Ska 7.1		WS	keine	Literatur- und kulturwissenschaftliche Themen der Neuzeit für den Profildbereich 1	Vorlesung	2								(3)
		P	WP Ska 7.2		WS	keine	Skandinavische Literatur- und Kulturwissenschaft der Neuzeit für den Profildbereich 1	Masterseminar	2								(6)
	keine	WP	WP Ska 8	Vertiefungsmodul Skandinavistik: Neuskandinavistik II	SS					keine	MP	Klausur und Referat	90 Minuten und 30 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	WP Ska 8.1		SS	keine	Literatur- und kulturwissenschaftliche Themen der Neuzeit für den Profildbereich 2	Vorlesung	2								(3)
		P	WP Ska 8.2		SS	keine	Skandinavische Literatur- und Kulturwissenschaft der Neuzeit für den Profildbereich 2	Masterseminar	2								(6)
Slavistik (Sla)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP Sla 1	Forschungsfragen der slavistischen Sprachwissenschaft A	WS					keine	MP	Hausarbeit	30.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP Sla 1.1		WS	keine	Seminar zur slavistischen Sprachwissenschaft A	Seminar	2								(6)
		P	WP Sla 1.2		WS	keine	Übung zur slavistischen Sprachwissenschaft A	Übung	1-2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Sla 2	Forschungsfragen der slavistischen Literaturwissenschaft A	WS					keine	MP	Hausarbeit	30.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP Sla 2.1		WS	keine	Seminar zur slavistischen Literaturwissenschaft A	Seminar	2								(6)
		P	WP Sla 2.2		WS	keine	Übung zur slavistischen Literaturwissenschaft A	Übung	1-2								(3)
Folgende Sprachen stehen zur Auswahl: Russisch, Ukrainisch, Tschechisch, Polnisch, Serbisch-Kroatisch, Bulgarisch, Slovenisch und Slowakisch.																	
	keine	WP	WP Sla 3	Sprachpraxis A	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Sla 3.1		WS	keine	Sprachkurs A 1	Übung	2-3								(3)
		P	WP Sla 3.2		WS	keine	Sprachkurs A 2	Übung	2-3								(3)
	keine	WP	WP Sla 4	Slavistische Kultur- und Medienwissenschaft A	WS					keine	MP	Essay	15.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP Sla 4.1		WS	keine	Seminar zur slavistischen Kultur- und Medienwissenschaft A	Seminar	2								(3)
		P	WP Sla 4.2		WS	keine	Übung zur slavistischen Kultur- und Medienwissenschaft A	Übung	1-2								(3)
	keine	WP	WP Sla 5	Slavische Sprache und Kultur A	WS					keine	MP	Übungsaufgabe	ca. 5.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP Sla 5.1		WS	keine	Audiovisuelle Medien	Seminar	1-2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Sla 6	Forschungsfragen der slavistischen Sprachwissenschaft B	SS					keine	MP	Hausarbeit	30.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP Sla 6.1		SS	keine	Seminar zur slavistischen Sprachwissenschaft B	Seminar	2								(6)
		P	WP Sla 6.2		SS	keine	Übung zur slavistischen Sprachwissenschaft B	Übung	1-2								(3)
	keine	WP	WP Sla 7	Forschungsfragen der slavistischen Literaturwissenschaft B	SS					keine	MP	Hausarbeit	30.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP Sla 7.1		SS	keine	Seminar zur slavistischen Literaturwissenschaft B	Seminar	2								(6)
		P	WP Sla 7.2		SS	keine	Übung zur slavistischen Literaturwissenschaft B	Übung	1-2								(3)
Folgende Sprachen stehen zur Auswahl: Russisch, Ukrainisch, Tschechisch, Polnisch, Serbisch-Kroatisch, Bulgarisch, Slovenisch und Slowakisch.																	
	keine	WP	WP Sla 8	Sprachpraxis B	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP Sla 8.1		SS	keine	Sprachkurs B 1	Übung	2-3								(3)
		P	WP Sla 8.2		SS	keine	Sprachkurs B 2	Übung	2-3								(3)
	keine	WP	WP Sla 9	Slavistische Kultur- und Medienwissenschaft B	SS					keine	MP	Essay	15.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP Sla 9.1		SS	keine	Seminar zur slavistischen Kultur- und Medienwissenschaft B	Seminar	2								(3)
		P	WP Sla 9.2		SS	keine	Übung zur slavistischen Kultur- und Medienwissenschaft B	Übung	1-2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP Sla 10	Philologie A - weitere slavische Sprache	SS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit	90 Minuten oder 30.000 - max. 35.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP Sla 10.1		SS	keine	Vorlesung - weitere slavische Sprache	Vorlesung	2								(3)
		P	WP Sla 10.2		SS	keine	Übung A - weitere slavische Sprache	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP Sla 11	Slavische Sprache und Kultur B	SS					keine	MP	Übungsaufgabe	ca. 5.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP Sla 11.1		SS	keine	Textproduktion und Übersetzung	Seminar	1-2								(3)
	keine	WP	WP Sla 12	Philologie B - weitere slavische Sprache	WS					keine	MP	Essay	15.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP Sla 12.1		WS	keine	Seminar - weitere slavische Sprache	Seminar	2								(3)
		P	WP Sla 12.2		WS	keine	Übung B - weitere slavische Sprache	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP Sla 13	Kultur und Medien	WS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP Sla 13.1		WS	keine	Intermedialität und Kultur	Vorlesung	2								(3)
		P	WP Sla 13.2		WS	keine	Lektürekurs Kultur und Medien	Übung	1-2								(3)
Spätantike und Byzantinische Kunstgeschichte (SBK)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP SBK 1	Basismodul Spätantike und Byzantinische Kunstgeschichte	WS					keine	MP	Klausur	45-90 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP SBK 1.1		WS	keine	Einführung in die Spätantik-Byzantinische Kunstgeschichte	Vorlesung	1								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*	
	keine	WP	WP SBK 2	Repräsentation in Spätantike und Byzanz	WS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	45-60 Minuten und 35.000 - max. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12	
		P	WP SBK 2.1		WS	keine	Formen und Bereiche gruppenspezifischer Repräsentation in Spätantike und Byzanz A	Vorlesung	2									(3)
		P	WP SBK 2.2		WS	keine	Staat, Gesellschaft und Repräsentation in Spätantike und Byzanz	Seminar	3									(9)
	keine	WP	WP SBK 3	Bild und Bildkontext in Spätantike und Byzanz	SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	45-60 Minuten und 35.000 - max. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12	
		P	WP SBK 3.1		SS	keine	Intention, Wirkung und Wahrnehmung von Bildern in Spätantike und Byzanz A	Vorlesung	2									(3)
		P	WP SBK 3.2		SS	keine	Politische, religiöse und soziale Strukturen sowie ihre Darstellung in Spätantike und Byzanz	Seminar	3									(9)
	keine	WP	WP SBK 4	Kulturbeziehungen in spätantik-byzantinischer Zeit	WS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	45-60 Minuten und 35.000 - max. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12	
		P	WP SBK 4.1		WS	keine	Selbstwahrnehmung und Außenwahrnehmung in Spätantike und Byzanz A	Vorlesung	2									(3)
		P	WP SBK 4.2		WS	keine	Kultur und Siedlungsräume in Spätantike und Byzanz	Seminar	3									(9)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*	
Theaterwissenschaft (TW)																		
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildbereichs kombinierbar.																		
	keine	WP	WP TW 1	Theaterdiskurse	WS					keine	MP	Hausarbeit und Referat	40.000 - max. 50.000 Zeichen und 20 Minuten	Benotung		beliebig	12	
		P	WP TW 1.1		WS	keine	Ästhetische Debatten und theoretische Perspektiven	Forschungsseminar	3									(9)
		P	WP TW 1.2		WS	keine	Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften	Projektübung	2									(3)
	keine	WP	WP TW 2	Historiographie und Performativität	WS					keine	MP	Hausarbeit und Referat	40.000 - max. 50.000 Zeichen und 20 Minuten	Benotung		beliebig	15	
		P	WP TW 2.1		WS	keine	Themen der Theater- (und Medien)geschichtsschreibung	Forschungsseminar	3									(9)
		P	WP TW 2.2		WS	keine	Quellen- und Archivarbeit	Projektübung	2									(6)
	keine	WP	WP TW 3	Intermedialität und Interdisziplinarität	SS					regelmäßige Teilnahme an WP TW 3.2	MP	Hausarbeit und Präsentation	40.000 - max. 50.000 Zeichen und 20 Minuten	Benotung		beliebig	15	
		P	WP TW 3.1		SS	keine	Szenische Künste und Medienkulturen	Forschungsseminar	3									(9)
		P	WP TW 3.2		SS	keine	Praktiken des Theaters und der Medien	Projektübung	2									(6)
	keine	WP	WP TW 4	Ästhetik des Gegenwartstheaters	SS					regelmäßige Teilnahme an WP TW 4.3	MP	Hausarbeit und Präsentation	40.000 - max. 50.000 Zeichen und 20 Minuten	Benotung		beliebig	15	
		P	WP TW 4.1		SS	keine	Aktuelle Theaterformen und ihre Analyse	Forschungsseminar	3									(9)
		P	WP TW 4.2		SS	keine	Vergleichende Dramaturgie	Seminar	2									(3)
		P	WP TW 4.3		SS	keine	Kuratorische Konzepte	Projektübung	2									(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP TW 5	Theater als Institution	SS					keine	MP	Hausarbeit und Präsentation	40.000 - max. 50.000 Zeichen und 20 Minuten	Benotung		beliebig	15
		P	WP TW 5.1		SS	keine	Theater und Öffentlichkeit	Forschungsseminar	3								(9)
		P	WP TW 5.2		SS	keine	Rechts- und Verwaltungsfragen des Theaters	Seminar	2								(3)
		P	WP TW 5.3		SS	keine	Praxis kultureller Vermittlung	Projektübung	2								(3)
Vergleichende Indoeuropäische Sprachwissenschaft (VIS)																	
Die folgenden Wahlpflichtmodule sind mit anderen Wahlpflichtmodulen des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profildereichs kombinierbar.																	
	keine	WP	WP VIS 1	Vergleichende sprachhistorische Studien	WS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit	60-120 Minuten oder 20.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP VIS 1.1		WS	keine	Angewandter Sprachvergleich	Seminar	2								(3)
		P	WP VIS 1.2		WS	keine	Historische Sprachwissenschaft westindogermanisch	Proseminar	2								(3)
	keine	WP	WP VIS 2	Prinzipien der Sprachgeschichte	WS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit	60-120 Minuten oder 20.000 - max. 35.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP VIS 2.1		WS	keine	Grammatiktheorie und Sprachwandel	Vorlesung	2								(6)
	keine	WP	WP VIS 3	Linguistik des westlichen alteuropäischen Raums	WS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit	60-120 Minuten oder 20.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP VIS 3.1		WS	keine	Italische Sprachwissenschaft und Philologie	Seminar	2								(3)
		P	WP VIS 3.2		WS	keine	Historische Sprachwissenschaft des Lateinischen	Proseminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP VIS 4	Systematische und exemplarische sprachhistorische Studien	SS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit	60-120 Minuten oder 20.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP VIS 4.1		SS	keine	Exemplarische sprachhistorische Studien	Seminar	2								(3)
		P	WP VIS 4.2		SS	keine	Historische Sprachwissenschaft indogermanisch 2	Proseminar	2								(3)
	keine	WP	WP VIS 5	Indoeuropäistik, Osteuropa und Asien	SS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit	60-120 Minuten oder 20.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP VIS 5.1		SS	keine	Zentral- und Ostindogermanische Sprachstudien 1	Seminar	2								(3)
		P	WP VIS 5.2		SS	keine	Zentral- und Ostindogermanische Sprachstudien 2	Proseminar	2								(3)
	keine	WP	WP VIS 6	Linguistik des östlichen Mittelmeerraums	SS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit	60-120 Minuten oder 20.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP VIS 6.1		SS	keine	Griechische Sprachwissenschaft und Philologie	Seminar	2								(3)
		P	WP VIS 6.2		SS	keine	Historische Sprachwissenschaft des Griechischen	Proseminar	2								(3)
	keine	WP	WP VIS 7	Indoiranisch	WS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit	60-120 Minuten oder 20.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP VIS 7.1		WS	keine	Vertiefung Indoiranisch	Seminar	2								(3)
		P	WP VIS 7.2		WS	keine	Historische Sprachwissenschaft des Indoiranischen	Proseminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Erläuterungen																	
<u>Zu Spalte 1:</u>																	
In welchem Fachsemester die Modulprüfung oder Modulteilprüfung abgelegt werden soll (Empfehlung), regelt die Prüfungs- und Studienordnung für den jeweiligen auf den Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profilbereich zugreifenden Masterstudiengang.																	
<u>Zu Spalte 12:</u>																	
MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung																	
<u>Zu Spalte 18:</u>																	
Die Anzahl an ECTS-Punkten, die im Studium des Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profilbereichs erworben werden kann bzw. muss, regelt die Prüfungs- und Studienordnung für den jeweiligen auf den Gemeinsamen Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Profilbereich zugreifenden Masterstudiengang. Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle